

„Junges Publizieren“

Wissenschaftliche Hausarbeit von

Jens Adam

**Die Rechtsgüter des BtMG und das Recht auf Selbstgefährdung:
Konfliktlinien dargestellt am Beispiel des gemeinsamen Drogenkonsums
unter besonderer Berücksichtigung von § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG**

Erstkorrektor: StA apl. Prof. Dr. Jens Dallmeyer

Zweitkorrektor: RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Eingereicht am 25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Vorüberlegungen – Das Recht auf Selbstgefährdung und Eigenverantwortlichkeitsprinzip	4
1. Konsum von Betäubungsmitteln und das Recht auf Selbstgefährdung	4
2. Zur Strafbarkeit von Mitwirkenden – Das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung	5
III. Zur Übertragbarkeit des Rechts auf Selbstgefährdung auf das Betäubungsmittelstrafrecht.....	6
1. Problemaufriss – Der Grundsatz strafrechtlicher Totalprohibition im Betäubungsmittelstrafrecht	7
2. Ansätze zur Lösung des Grundkonflikts – Fremdschädigung durch Selbstschädigung?	8
3. Individualistische Schutzzweckorientierungen als Begründungsansatz	9
a) Der Begründungsansatz von Roxin und Loos – Schutz des defizitären BtM-Konsumenten	9
b) Der Begründungsansatz von Zaczyk – Schutz des BtM-Konsumenten vor drohender Abhängigkeit ..	10
c) Der Begründungsansatz von Köhler – Schutz vor freiheitswidrig unvernünftiger Selbstgefährdung ..	11
d) Bewertung individualistischer Schutzzweckorientierungen	12
4. Schutz der Volksgesundheit als Universalrechtsgut	12
a) Inhaltsbestimmung durch Gesetzesmaterialien und BGH-Rechtsprechung	13
b) Rechtsgutskonkretisierung durch den „Cannabis-Beschluss“ des BVerfG.....	14
c) Zusammenfassung und Bewertung	15
5. Fazit – Auswirkungen des Rechtsgutsverständnisses des BtMG auf die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes	16
IV. Der Selbstgefährdungsgrundsatz als Fremdkörper im BtMG – Weichenstellung durch BGHSt 37, 179.....	18
1. Bisheriger Rechtsprechungsgang.....	18
2. Die doppelte Argumentationsweise des BGH	19
3. Bewertung der Argumentation des BGH.....	20
4. Konsequenzen des Unanwendbarkeitsurteils – Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums zwischen Straflosigkeit und Verbrechenstrafbarkeit.....	21
V. Ausschluss des Selbstgefährdungsgrundsatzes auch im Rahmen der leichtfertigen Todesverursachung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG?	22
1. Relevanz der Analyse	23
2. Gesetzssystematische Analyse	23
a) Trennung von Grundtatbestand und Qualifikation – Die Möglichkeit eines „Rechtsgüterplits“?	23
b) Die Vorschriften des BtMG als Vergleichsgrundlage.....	25
aa) Begünstigung des BtM-Konsumenten als Rückschluss auf die Möglichkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung?	25
bb) Ausschluss des Selbstverantwortungsgrundsatzes nur bei präventiven Strafnormen?	25
3. Beeinträchtigungsfähigkeit der Volksgesundheit durch den Tod des BtM-Konsumenten?	26
4. Normzweckorientierte Betrachtungsweise	27
a) Die Erfassung von „Großtätern“ als erklärtes gesetzgeberisches Ziel.....	27
b) Steigende Drogentodeszahlen als Folge der Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes?	28
5. Vollständiger Anwendbarkeitsverlust als Folge des Selbstgefährdungsgrundsatzes?	29
6. BGHSt 46, 279 – Zur Möglichkeit einer „teleologischen Reduktion“ des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	30

VI. Schlussbetrachtung	31
1. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG – Individual- oder Universalrechtsgüterschutz?.....	31
2. Die betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen als untaugliche Lösung des „Drogenproblems“	32

I. Einleitung

Kaum einem anderen strafrechtlichen Nebengebiet kommt eine derart große praktische Relevanz zu, wie dem Betäubungsmittelstrafrecht.¹ Auch unterliegt kaum ein anderes Strafbarkeitsfeld derart gesellschaftlichen wie rechtlichen Streitigkeiten, ist es doch bei näherem Hinsehen nur so von Widersprüchlichkeiten geprägt. Besonders deutlich werden diese, wenn man sich zunächst folgende Zahlen vor Augen führt: Während 2017 in Deutschland ca. 141.000² Menschen an den Folgen des Rauchens von Zigaretten gestorben sind, kamen 2019 „nur“ ca. 1.400³ Menschen durch den Konsum von Betäubungsmitteln ums Leben. In welchem Bereich daher – rein an den Fallzahlen orientiert – Handlungsnotwendigkeit, notfalls auch mit den Mitteln des Strafrechts besteht, ist daher scheinbar klar. Dennoch heißt es bezüglich der Gefahren durch Zigarettenrauchen: „*Keiner beabsichtigt mündige Bürger zu gängeln und gesundheitsgerechtes Verhalten durch Gesetze oder Auflagen zu erzwingen. Es muss das Ziel sein, Einsicht und Kritik zu wecken.*“⁴ Dies entspricht auch dem Gedanken einer freiheitlich-liberalen Rechtsordnung, welche die Entscheidung ihrer Bürger auch zu selbstgefährdendem Verhalten achtet.⁵

Die Lösung im Umgang mit den Gefahren des Umgangs mit Betäubungsmitteln erscheint daher klar. Mit *Haffke* ist festzustellen, dass bei diesen – aufgrund der „vergleichsweise geringen“ Todeszahlen – „eine Politik der strafrechtlichen Non-Intervention“ sogar noch eher tragfähig erscheint, als im Bereich der Gefahren durch Zigarettenrauchen.⁶ Die Rechtsrealität ist dagegen eine andere. Geprägt ist das Betäubungsmittelrecht vom Grundsatz strafrechtlicher Totalprohibition.⁷ Praktisch jeder Umgang mit Betäubungsmitteln, sei es abgabe- oder konsumbezogen, ist pönalisiert. Die Möglichkeit sich selbst durch den Konsum von Betäubungsmitteln zu gefährden, ist dem BtMG faktisch fremd, was in einer sonst auf die freiheitliche Willensbetätigung des Einzelnen gerichteten Rechtsordnung – die auch das Recht auf Selbstgefährdung umfasst – wie ein Fremdkörper im strafrechtlichen Gesamtgefüge wirkt. Auch der gesetzgeberische Tonfall ist in Bezug auf die Gefahren des BtM-Konsums ein anderer. So ist hier die Rede von einer „*sich ungehemmt ausbreitenden Rauschgiftwelle*“, der durch den Schutzwall betäubungsmittelrechtlicher Strafvorschriften Einhalt geboten werden muss, um „*die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft nicht gefährden zu lassen*“.⁸ Schon hier entsteht der Eindruck, der Drogenkonsum müsse zugunsten übergeordneter Schutzinteressen unterbunden werden. Zu fragen ist daher: Mit welcher Begründung vermag das Betäubungsmittelstrafrecht sich über straf- und verfassungsrechtliche Grundprinzipien hinwegzusetzen und dem Einzelnen in paternalistisch⁹ anmutender Weise den Umgang mit Betäubungsmitteln zu verbieten?

Im Folgenden sollen zunächst die für die weitere Untersuchung notwendigen Begriffe des Selbstgefährdungsrechts und des Eigenverantwortlichkeitsprinzips inhaltlich bestimmt werden. Hiernach soll sich ausführlich mit der Frage nach dem Rechtsgutsverständnis auseinandergesetzt werden, welches dem BtMG zugrunde liegt. Dabei soll gezeigt werden, dass das Recht auf Selbstgefährdung – sich realisierend im Konsum von Betäubungsmitteln – den

¹ Von den 2019 insg. erfassten 5.436.401 Straftaten entfallen 361.345 auf Rauschgiftdelikte (dies entspricht einem Anteil von 6,65%), vgl. BKA, PKS Jahrbuch 2019, Band 3, S. 155.

² Statistisches Bundesamt, Statistiken und Zahlen zum Thema Rauchen, Artikel „Anzahl Todesfälle aufgrund von Rauchen in ausgewählten Ländern 2017“, abrufbar unter: <http://www.destatis.de> (zuletzt abgerufen am 25.11.2020).

³ BKA, Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2019, S. 31.

⁴ BT-Drs. 7/2070, S. 11.

⁵ Böllinger, KJ 1991, 393 (406); Köhler, in: Neumayer/Schaich-Walch, Zwischen Legalisierung und Normalisierung: Ausstiegsszenarien aus der repressiven Drogenpolitik, 1992, S. 170 (171); Schmitt, in: FS Maurach, 1972, S. 113, Frisch, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 (94).

⁶ Haffke, ZStW 1995, 761 (763).

⁷ Köhler, in: Neumayer/Schaich-Walch, S. 170.

⁸ BT-Drs. VI/1877, S. 5.

⁹ Hierunter zu verstehen sind Gesetzesnormen, die den Normadressaten gegen seinen Willen (unter Einsatz des Strafrechts) vor Selbstschädigung schützen, vgl. Wohlers/Went, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, 2010, Paternalismus im Strafrecht – Die Kriminalisierung von selbstschädigendem Verhalten, S. 289 (292), Roxin/Greco, Strafrecht AT Band 1, 5. Aufl. (2020), § 2 Fn. 160 m.w.N.

Strafvorschriften des BtMG faktisch fremd ist und insbesondere, dass die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes maßgeblich davon abhängt, den Schutz welchen Rechtsguts das BtMG bezweckt. Dabei wird maßgeblich der grundsätzliche Widerspruch aufzuzeigen sein, der zwischen dem Prinzip strafloser, eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und dem herrschenden Rechtsgutverständnis des BtMG besteht. In diesem Zusammenhang soll das Rechtsgut der „Volks Gesundheit“ einer kritischen Bewertung unterzogen werden. Daraus gewonnene Erkenntnisse sollen so dann – unter dem Eindruck der in BGHSt 37, 179 festgestellten Unanwendbarkeit des Selbstverantwortungsprinzips – hinsichtlich der in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums besonders relevanten Strafbarkeit wegen leichtfertigen Todesverursachung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nochmals überprüft werden. Hier wird festzustellen sein, dass sich die „Unanwendbarkeits-Rechtsprechung“, begründet durch BGHSt 37, 179, nicht halten lässt, sondern die Vorschrift statt der Volks Gesundheit vielmehr die Individualrechtsgüter des BtM-Konsumenten schützt.

II. Vorüberlegungen – Das Recht auf Selbstgefährdung und Eigenverantwortlichkeitsprinzip

1. Konsum von Betäubungsmitteln und das Recht auf Selbstgefährdung

Nach ganz herrschender Meinung fallen selbstgefährdende Handlungen unstreitig in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁰ So führt das BVerwG aus, dieser schließe „die Befugnis ein, darüber zu entscheiden, welchen Gefahren sich der einzelne aussetzen will.“¹¹ Abgeleitet wird hieraus ein „Recht auf Selbstgefährdung“.¹² Zur Freiheit des Einzelnen gehört hiernach auch die Möglichkeit für sich selbst Risiken einzugehen, sofern Dritte und die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.¹³ Es muss dem Gesetzgeber verboten sein, mit strafrechtlichen Mitteln den sich eigenverantwortlich Selbstgefährdenden an seinem Verhalten zu hindern und ihm einen „Schutz vor sich selbst“ aufzuzwingen.¹⁴ Ein solch paternalistischer Schutz, welcher den Einzelnen an der Vornahme eines solchen Verhaltens hindern würde, ist dem Strafrecht gerade fremd.¹⁵ Entsprechende Verbotsnormen würden nicht in das liberale Konzept der Grundrechte passen.¹⁶

Bestimmt man selbstgefährdendes¹⁷ Verhalten nach dem Willen des Rechtsgutsträgers, ist festzustellen, dass auch der Konsum von Betäubungsmitteln als selbstgefährdendes Verhalten zu qualifizieren ist.¹⁸ Die Intention des BtM-Konsumenten wird regelmäßig nicht in der bewussten Schädigung der eigenen Rechtsgüter liegen, sondern diese ist vielmehr unbeabsichtigte Folge eines sich mit dem Konsum realisierenden Risikos, auf dessen Ausbleiben der Konsument vertraut hat.¹⁹ Wird man dies für das Leben des Konsumenten noch relativ unproblematisch bejahen

¹⁰ Vgl. nur Lang, in: BeckOK-GG, 44. Ed. (Stand: 15.8.2020), Art. 2 GG Rn. 6; Cornils, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, 2020, § 168 Rn. 25; Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. (2020), Art. 2 Rn. 34.

¹¹ BVerfGE 82, 45 (48 f.).

¹² Böllinger, KJ 1991, 393 (406); Haffke, ZStW 1995, 761 (776); Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 147 f.; Nestler, in: Kreuzer, Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, 1998, § 11 Rn. 74; Paeffgen, in: FS BGH, 2000, S. 695 (697); Woitke-witsch, Strafrechtlicher Schutz des Täters vor sich selbst, 2003, S. 19.

¹³ Cornils, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, § 168 Rn. 25; Köhler, ZStW 1992, 3 (18); vgl. auch Lang, Betäubungsmittelstrafrecht – Dogmatische Inkonsistenzen und Verfassungsfriktionen, 2011, S. 72 m.w.N.

¹⁴ Hillgruber, S. 121; Paeffgen, in: FS BGH, 2000, S. 695 (698); „Das Strafrecht soll vor Eingriffen Dritter und nicht das Opfer bzw. den Täter vor sich selbst schützen“ (Stree, JuS 1985, 179 [181]).

¹⁵ Problematisch erscheinen insoweit die §§ 109 StGB, 17 WStG, welche die Selbstverstümmelung des Wehrpflichtigen bzw. des Soldaten unter Strafe stellen, vgl. Hohmann/Matt, JuS 1993, 370 (372).

¹⁶ Haffke, ZStW 1995, 761 (777).

¹⁷ Selbstverletzend sind dagg. alle Handlungen, die mit dem Ziel der Verletzung der eigenen Rechtsgüter vorgenommen werden, vgl. Nestler, in: Kreuzer, § 11 Rn. 67.

¹⁸ Eisele, JuS 2012, 577 (578); Haffke, ZStW 1995, 761 (778); Zaczek, Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1993, S. 32 f.; dagg. Hobbing, der – auf Grundlage des Verständnisses Bindings von Selbstverletzung als Identität zwischen Verletzungssubjekt und -objekt – im BtM-Konsum einen Fall der Selbstverletzung sieht (Hobbing, Strafwürdigkeit der Selbstverletzung – Drogenkonsum im deutschen und brasilianischen Recht, 1982, S. 11 ff.).

¹⁹ Nestler, in: Kreuzer, § 11 Rn. 67 f.

können (der Tod wird ihn hier eher „versehentlich“ treffen, bspw. durch den „Goldenen Schuss“), erscheint dies für dessen körperliche Unversehrtheit schwieriger, beeinträchtigt der BtM-Konsum doch denotwendig die Gesundheit und Körperintegrität des Konsumenten. Auch im Hinblick hierauf wird man wohl – insoweit *Nestler* folgend – auch diesbezüglich nur eine Selbstgefährdung annehmen müssen, richtet sich doch auch hier das Ziel des Konsumenten nur auf die Herbeiführung der Rauschwirkung und nicht auf die unmittelbar²⁰ mit dem Konsum einhergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen.²¹

Fasst man den BtM-Konsum daher als selbstgefährdendes Verhalten auf, unterfällt er damit auch dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Recht auf Selbstgefährdung. Im Vorgriff auf die noch folgenden Ausführungen muss daher bereits hier klar sein, dass der BtM-Konsum keine Pönalisierung mit der Begründung erfahren darf, dass der Konsument sich hierdurch selbst gefährde, da dies – wie gezeigt – gerade dem Kern des verfassungsrechtlich gesicherten Selbstgefährdungsrechts entspricht.²²

2. Zur Strafbarkeit von Mitwirkenden – Das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung

Wurde festgestellt, dass selbstgefährdendes Verhalten unter den Schutzzweck des Art. 2 Abs. 1 GG fällt und der sich selbst Gefährdende hierfür nicht bestraft werden kann, stellt sich im Anschluss – gerade vor dem Hintergrund der hier besonders maßgeblichen Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums – die Frage, welche strafrechtliche Relevanz dem Verhalten Dritter beizumessen ist, die an einer solchen Selbstgefährdung mitwirken.

Dabei ist inzwischen unstrittig anerkannt, dass derjenige, der an einer eigenverantwortlich gewollten (bzw. in Kauf genommenen) und realisierten Selbstgefährdung teilnimmt, jedenfalls nicht nach den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten strafbar ist.²³ Neben²⁴ der umstrittenen²⁵ Frage nach dem „richtigen“ Eigenverantwortlichkeitsmaßstab, ist schon die genaue dogmatische Herleitung eines solchen Grundsatzes umstritten. Während die Rechtsprechung diese im Wege eines „doppelten Erst-Recht-Schlusses“²⁶ begründet, werden in der Literatur – unter dem Eindruck des durchaus kritikwürdigen²⁷ Ansatzes der Rechtsprechung – verschiedene Begründungsansätze vertreten.²⁸ Vorzugswürdig erscheint es in solchen Fällen eine Einschränkung der Erfolgszurechnung vorzunehmen und dies mit dem sog. Eigenverantwortlichkeitsprinzip²⁹ zu begründen.³⁰ Maßgeblicher Gedanke hierbei ist die Abschichtung von Verantwortungsbereichen.³¹ Der Schutzzweck einer Norm, die den Rechtsgutsträger vor

²⁰ Kritisch erscheint dies jedoch, sofern man auf die mit dem BtM-Konsum einhergehenden mittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen abstellt, die jedenfalls auch über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

²¹ *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 68.

²² *Böllinger*, KJ 1991, 393 (406); *Gallas*, JZ 1960, 649 (653); *Haffke*, ZStW 1995, 761 (778); *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113.

²³ Grundl. BGHSt 32, 262 (264 f.); *BGH*, NJW 2000, 2286; *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, 49. Ed. (Stand: 1.2.2021), § 222 Rn. 27; *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 15 Rn. 53; *Duttge*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), § 15 Rn. 153; *Roxin/Greco*, § 11 Rn. 110; *Walter*, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2007), Vor §§ 13 ff. Rn. 112; *Kudlich*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. (2020), Vor § 13 Rn. 67; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 49. Aufl. (2019), § 6 Rn. 269.

²⁴ Vgl. hierzu die Problematik der Abgr. zwischen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung (krit. zur Abgrenzungsdiskussion *Fahl*, GA 2018, 418 [427 ff.]). Im Folgenden soll keine Differenzierung zwischen beiden getroffen werden, da gerade in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums eine Unterscheidung praktisch zufallsabhängig wäre, vgl. *Roxin/Greco*, § 11 Rn. 121 ff.; *Roxin*, in: FS Gallas, 1973, S. 241 (249); *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 Rn. 283.

²⁵ Hier stehen sich die sog. Entschuldigungs- und Einwilligungslösung gegenüber, zum Streitstand *Schneider*, in: MüKo-StGB, Vorbem. zu § 211 Rn. 37 ff.; *Neumann*, in: NK-StGB, 5. Aufl. (2017), Vorbem. zu § 211 Rn. 64 f.

²⁶ Der „Grundstein“ hierfür wurde in BGHSt 24, 342 für die Fälle der vorsätzlichen Selbsttötung gelegt, um diese in BGHSt 32, 262 *a maiore ad minus* auf die Fälle des selbstgefährdenden Verhaltens zu übertragen.

²⁷ *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 153 f.; *Renzikowski*, JR 2001, 248; *Roxin*, in: FS Gallas, 1973, S. 241 (244); *Roxin/Greco*, § 11 Rn. 107; *Walter*, in: LK-StGB, Vor §§ 13 ff. Rn. 112.

²⁸ vgl. hierzu ausführl. *Walther*, Eigenverantwortlichkeit und objektive Zurechnung, 1991, S. 20 ff.

²⁹ Terminologisch besteht hierbei keine Einigkeit. So wird auch von „eigenverantwortlicher Selbstgefährdung“, den „Grundsätzen bewusster Selbstgefährdung“ dem „selbstgefährdenden Opferverhalten“ und (auch selbstverletzendes Handeln einschließend) dem „Prinzip der Selbstverantwortung“ gesprochen wird, vgl. hierzu *Walther*, S. 5 ff.

³⁰ *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, 12. Aufl. (2016), § 10 Rn. 119; *Kienapfel*, JZ 1984, 751 (752); *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 152; *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 396; *Neumann*, in: NK-StGB, Vorbem. zu § 211 Rn. 48; *Roxin*, in: FS Gallas, 1973, S. 241 (246); *Roxin/Greco*, § 11 Rn. 107; teilw. krit. *Frisch*, NSStZ 1992, 1 (3).

³¹ *Rengier*, Strafrecht AT, 11. Aufl. (2019), § 13 Rn. 77; *Walther*, S. 5; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 Rn. 269 f.

Eingriffen durch Dritte schützen soll, kann nicht eröffnet sein, wenn der Eingriff durch den Rechtsgutsträger selbst erfolgt, so dass hier dessen eigener Verantwortungsbereich beginnen muss.³² Sich realisierende, eigenverantwortliche gewollte Selbstgefährdungen fallen damit allein in den Verantwortungsbereich des Vornehmenden. Diese sind Ausdruck seiner Autonomie und „sperren“ daher eine Erfolgszurechnung zulasten von etwaigen Mitwirkenden.³³ Anknüpfend hieran hat jedoch eine Grenzziehung dort stattzufinden, wo der sich selbst Gefährdende nicht mehr autonom ist, d.h. er über die gefährdeten Rechtsgüter nicht mehr disponieren kann. Mit *Oğlakcioğlu* ist festzustellen, dass das Eigenverantwortlichkeitsprinzip – genau wie das *Selbstgefährdungsrecht* – rechtsgutakzessorisch ist: Auf den Schutz einer Strafnorm kann nur dann – mit „strafbefreiender“ Wirkung in Bezug auf die Mitwirkung Dritter – verzichtet werden, wenn diese überhaupt dem Schutz des Selbstgefährdenden dient. Dies ist nur dann der Fall, wenn er über das Rechtsgut disponieren kann, welches durch die realisierte Gefahr betroffen ist, was bei überindividuellen Rechtsgütern abgelehnt werden muss.³⁴ Dies erkennt auch *Frisch*, wenn er ausführt: „Denn nur wenn der Tatbestand dem Schutz dieses Interesses [Schutz vor Beeinträchtigung der Rechtsgüter des Opfers] dient, kann der Wegfall dieses Interesses in Bezug auf [...] Handlungen Dritter deren Herausnahme aus dem tatbestandlichen Schutzbereich nahelegen oder erzwingen.“³⁵ Geht es dagegen um den Schutz anderer Interessen, d.h. solcher, die nicht die Rechtsgüter des Opfers betreffen, kann ein solcher Schluss nicht gezogen werden.³⁶

III. Zur Übertragbarkeit des Rechts auf Selbstgefährdung auf das Betäubungsmittelstrafrecht

Beurteilt³⁷ man in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums mögliche Strafbarkeiten des Konsumenten und eines hieran mitwirkenden Mitkonsumenten nach den Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts, erscheint das Ergebnis – nämlich deren Straflosigkeit – unter Berücksichtigung der eingangs aufgezeigten Grundsätze zunächst augenscheinlich klar, gefährdet der BtM-Konsument doch wie gezeigt sein Leben und seine Gesundheit und damit dessen Individualrechtsgüter.³⁸ Mit einem solchen Ergebnis korrespondiert auch – wie *Pasedach* dies herausstellt – der Grundsatz der Einheitlichkeit der Strafrechtsordnung, der verlangt, dass sich die „Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen tunlichst zu einem widerspruchlosen Ganzen zusammenfügt.“³⁹ Ob sich die Strafbarkeit nach dem Kern- oder Nebenstrafrecht richtet, darf augenscheinlich keinen Unterschied machen, da das selbstgefährdende Verhalten – vermittelt durch den Konsum legaler Drogen (z.B. Alkohol, Nikotin) oder illegaler Drogen im Sinne des BtMG – stets auf die autonome Entscheidung des Opfers, sich selbst zu gefährden, zurückzuführen ist.⁴⁰ Dieser Schluss führt dazu, dass die Strafvorschriften des BtMG überall dort keine Berechtigung haben dürften, wo

³² *Oğlakcioğlu*, Der Allgemeine Teil des Betäubungsmittelstrafrechts, 2013, S. 122; *Beulke/Schröder*, NSTZ 1992, 394; *Stree*, JuS 1985, 179 (181); *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 Rn. 269 f.

³³ *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 152.

³⁴ *Oğlakcioğlu*, S. 128.

³⁵ *Frisch*, NSTZ 1992, 62.

³⁶ *Frisch*, NSTZ 1992, 62; vgl. auch *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 152; *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393.

³⁷ Der nachfolgenden Untersuchung vorgelagert soll kurz auf die Frage eingegangen werden, ob es ein „Recht auf Rausch“ gibt, d.h. der BtM-Konsum in den grundrechtlichen Schutzbereich fällt. Als verfassungsrechtlich geschützte Handlung wäre jegliche, auf die Verhinderung des BtM-Konsums gerichtete Pönalisierung dann verfassungswidrig. Ein Solches lehnte das *BVerfG* in seinem „Cannabis-Beschluss“ jedoch ab, vgl. *BVerfG*, NJW 1994, 1577 (1578); dagg. Vorlagebeschluss des *LG Lübeck*, StV 1992, 168 (174); hierzu ausführlich *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 54 ff.

³⁸ *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 34.

³⁹ *Pasedach*, Verantwortungsbereiche wider Volksgesundheit, 2012, S. 109; in diese Richtung auch *Wang*, Drogenstraftaten und abstrakte Gefährdungsdelikte, 2003, S. 42.

⁴⁰ *Pasedach*, S. 109.

sich der BtM-Konsum als eigenverantwortliches, selbstgefährdendes Verhalten darstellt, da ansonsten der Verdacht des Wertungswiderspruches bestünde.⁴¹ Gleiches müsste daher auch für die Mitwirkung an einem solchen Verhalten gelten.

Um eine Übertragbarkeit auf die Strafvorschriften des BtMG zu begründen, vermag der Hinweis auf die Einheit der Rechtsordnung und der ansonsten drohenden Wertungswiderspruch allein jedoch nicht zu überzeugen, da er voraussetzt, was erst zu beweisen ist, nämlich dass sich der BtM-Konsument tatsächlich nur selbst gefährdet und damit auch das Eigenverantwortlichkeitsprinzip überhaupt auf die §§ 29 ff. BtMG anwendbar ist.⁴² Angesichts der zu zeigenden Besonderheiten des BtMG erscheint eben dies gerade fragwürdig. In Zusammenfassung der nachfolgenden Untersuchung soll daher zunächst der grundlegende Widerspruch zwischen Selbstgefährdungsrecht – bzw. dem hieran anknüpfenden Eigenverantwortlichkeitsprinzip – und den Strafvorschriften des BtMG aufgezeigt werden, bevor der Frage nachgegangen wird, wie dieser Konflikt aufgelöst werden kann. Um das Ergebnis bereits vorwegzunehmen, hängt dies maßgeblich davon ab, welches Rechtsgutverständnis den §§ 29 ff. BtMG zugrunde gelegt wird.

1. Problemaufriss – Der Grundsatz strafrechtlicher Totalprohibition im Betäubungsmittelstrafrecht

Analysiert man die Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts ergibt sich, dass zwischen diesen und dem Recht auf Selbstgefährdung ein grundlegender Widerspruch besteht.⁴³ Ausgangspunkt hierfür muss die Betrachtung des selbstgefährdenden Verhaltens, d.h. des BtM-Konsums sein. Diesbezüglich erscheinen die Strafvorschriften des BtMG zunächst widerspruchsfrei, da dieser keine Pönalisierung erfahren hat.⁴⁴ Begründet wird dies nach der h.M. gerade mit dem Prinzip strafloser Selbstgefährdung.⁴⁵

Bei Betrachtung der dem BtM-Konsum notwendig vorgelagerten Akte wird diese Widersprüchlichkeit jedoch offenkundig. Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln, sowie das „Sichverschaffen in sonstiger Weise“ als konsumbezogene Verhaltensweisen werden in § 29 Abs. 1 BtMG strafbar gestellt. Der BtM-Konsum ist ohne das vorherige Erlangen der zu konsumierenden Drogen jedoch undenkbar.⁴⁶ Die Strafflosigkeit des Konsums selbst wird damit durch die Pönalisierung denknotwendig vorgelagerter, konsumbezogener Verhaltensweisen folglich ausgehöhlt und zumindest einer faktischen Pönalisierung unterzogen.⁴⁷ Gleichsam vollständig strafrechtlich erfasst sind abgabebezogene⁴⁸ Verhaltensweisen, ohne die der BtM-Konsum ebenfalls nicht denkbar ist.⁴⁹ Tathandlungen, die gerade typisch sind für die Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums – wie Abgabe oder Verbrauchsüber-

⁴¹ *Frisch* bezeichnet dies als „wertungsinkonsistent“ (*Frisch*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 [94]); *Hohmann* sieht hier die Gefahr einer „dogmatischen Friktion“ (*Hohmann*, MDR 1991, 1117); *Köhler*, MDR 1992, 739; *Körner*, BtMG, 6. Aufl. (2007), § 30 Rn. 88; *Loos*, 1982, 342; diesen Widerspruch andeutend *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 289 (302).

⁴² Das Problem der Vereinbarkeit von strafloser Selbstschädigung mit der Bestrafung konsumbezogener Verhaltensweisen wurde erstmals 1972 von *Schmitt* aufgeworfen (*Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 ff.).

⁴³ *Ellinger*, Betäubungsmittel und Strafbarkeit, 1974, S. 52; *Hobbing*, S. 4; *Körner*, BtMG, § 29 Rn. 1373; *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, 2013, S. 132; *Wang*, S. 37 ff.

⁴⁴ Hierbei handelt es sich nicht um ein Phänomen des heute geltenden BtMG, sondern auch in seinen „Vorgängernormen“ erfuhr der BtM-Konsum keine Pönalisierung, vgl. hierzu *Slotty*, NStZ 1981, 321 (322); dagg. *Schwabe*: „Es ist nicht nur der Heroinkonsum untersagt, sondern schon der Verkauf“ (*Schwabe*, JZ 1998, 66 [68]).

⁴⁵ *Allmers*, ZRP 1991, 41; *Patzak*, in: *Körner/Patzak/Volkmer*, BtMG, 9. Aufl. (2019), § 29 Rn. 32; *Körner*, BtMG, § 29 Rn. 1373 („staatlicher Respekt vor der Entscheidung des einzelnen Bürgers“); *Paeffgen*, in: FS BGH, 2000, 695 (701 Fn. 29); *Slotty*, NStZ 1981, 321 (322).

⁴⁶ Insoweit erscheint das (zu absurden Ergebnissen führende) restriktive Verständnis der Rechtsprechung vom Begriff des Besitzes in sog. „Kifferrunden“ inkonsequent, vgl. *BayObLG*, StV 1998, 592; *OLG München*, NStZ 2006, 579; *OLG Hamburg*, NStZ 2008, 287.

⁴⁷ *Allmers*, ZRP 1991, 41; *Büttner*, Eine verfassungsrechtliche Bewertung des Betäubungsmittelstrafrechts, 1997, S. 73; *Ellinger*, S. 52; *Lang*, S. 80 Fn. 461; *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, 113 (122); *Wang*, S. 38.

⁴⁸ Hierzu gehören v.a. das Herstellen, die Abgabe, die Ein-/Ausfuhr, die Verbrauchsüberlassung, das Inverkehrbringen von BtM und weitere Tathandlungen, welche jeweils ebenfalls durch § 29 I BtMG pönalisiert sind.

⁴⁹ *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 (187); *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 5, *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, 113 (122).

lassung – werden damit strafrechtlich vollständig erfasst. Für die aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip folgende Straflosigkeit des Mitwirkenden ist wie für den straflosen BtM-Konsum selbst daher faktisch kein Raum. Besonders drastisch zeigt sich dies im Falle des Todes des freiverantwortlich handelnden BtM-Konsumenten. Einem sich durch Abgabe, Verabreichung oder Verbrauchsüberlassung hieran Beteiligender – der beispielsweise die am Ende tödlich wirkende Heroinspritze für den Mitkonsumenten aufzieht und sie an diesen zur Injektion weiterreicht – erwartet im Falle der Leichtfertigkeit der Todesverursachung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren.

Durch die Sanktionierung sämtlicher konsumbezogener Verhaltensweisen schafft das BtMG einen praktisch unüberwindbaren Wall um den eigentlich straflosen BtM-Konsum herum, so dass dem BtMG die Möglichkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung durch den Konsum von Betäubungsmitteln faktisch fremd ist.⁵⁰ Mehr sogar: Ziel des BtMG ist es gerade, den BtM-Konsum zu verhindern.⁵¹ Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, wonach die Einnahme von Betäubungsmitteln außer zu medizinischen Zwecken nicht erfolgen soll. Der BtM-Konsum „um des Rausches Willen“ wird damit nicht nur nicht akzeptiert, sondern soll gerade unterbunden werden.⁵² Gleiches gilt auch für jede Art der Beteiligung hieran. Das BtMG erweckt damit den Verdacht eines – im Strafrecht grundsätzlich unerwünschten⁵³ – paternalistischen Schutzes des Konsumenten vor sich selbst, ohne Rücksicht auf dessen freiverantwortliche Entscheidung.⁵⁴ Die Autonomie des Einzelnen – sich hier im erstrebten BtM-Konsum konkretisierend – weicht scheinbar dem Konzept der Bevormundung durch umfassende Pönalisierung sämtlicher, den Umgang mit BtM betreffender Verhaltensweisen und der Beteiligung hieran.⁵⁵ Berücksichtigt man nun noch ergänzend das Verständnis vom Strafrecht als Schutz vor Fremd- und eben nicht vor Selbstverletzungen⁵⁶, wirkt das BtMG somit wie ein Fremdkörper im strafrechtlichen Gesamtgefüge.⁵⁷

2. Ansätze zur Lösung des Grundkonflikts – Fremdschädigung durch Selbstschädigung?

Dies wirft freilich die Frage auf, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann. Hierfür sollen zunächst die möglichen, mit dem Konsum von Betäubungsmitteln einhergehenden Folgen beleuchtet werden. Zu nennen sind dabei Beeinträchtigungen für den Drogenkonsumenten selbst, maßgeblich drohende Drogenabhängigkeit, sowie die mit dem Konsum einhergehenden Leibes- und Lebensgefahren. Auch darf nicht übersehen werden, dass Drogenabhängigkeit gerade die Autonomie des Einzelnen bedroht (Autonomieverlust durch Autonomiebetätigung).⁵⁸ Zu kurz würde jedoch der Schluss greifen, der Drogenkonsum würde ausschließlich in der Autonomiesphäre des Konsumenten verbleiben, dieser tritt vielmehr durch sekundäre Folgewirkungen nach außen. Zu nennen sind hierbei maßgeblich gesellschaftliche Belastungen als Folge des Drogenkonsums, vor allem entstehende soziale Folgekosten (z.B. Belastungen der Krankenkassen), sowie das Problem der Beschaffungskriminalität.⁵⁹ Betroffen ist

⁵⁰ *Bütner*, S. 73; *Ellinger*, S. 52; *Köhler*, ZStW 1992, 1 (8); *Körner*, BtMG, § 29 Rn. 1373; *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, 177 (187); *Lang*, S. 81; *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 50; *Pasedach*, S. 196; *Rigopoulou*, S. 132; *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, 113 (122); *Schneider* spricht insoweit von einem Glaubwürdigkeitsverlust (*Schneider*, StV 1992, 489); *Wang*, S. 39; *Woitekewitsch*, S. 288.

⁵¹ *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 23; *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (275); *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573); *Wang*, S. 37.

⁵² Hiermit korrespondieren die gesetzgeberischen Befürchtungen bzgl. des Umgangs mit Drogen, da diese eben gerade aus dem BtM-Konsum resultieren, vgl. BT-Drs. VI/1877, S. 5; *Wang*, S. 38.

⁵³ *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 289 (293 ff.).

⁵⁴ *von Hirsch*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 57; *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370 (371); *Puppe*, in: NK-StGB, Vorbem. zu §§ 13 ff. Rn. 192; *Puppe*, ZJS 2008, 600 (606); *Sternberg-Lieben*, in: FS Puppe, 1997, S. 1283 (1285); *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 292, 299; *Zaczyk*, S. 60.

⁵⁵ *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 10.

⁵⁶ *Fahl*, GA 2018, 418 (419); *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370 (372); *Lang*, S. 65; *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 32.

⁵⁷ *Haffke*, ZStW 1995, 761 (765); *Lang*, 65 f.; *Loos*, JR 1982, 342; *Wang*, S. 39; diesen Widerspruch andeutend auch, v. *Wartburg*, Drogenmissbrauch und Gesetzgeber, 1974, S. 312; *Kreuzer*, ZStW 1974, 379 (410): „Auf das Mittel des Strafrechts muss überall dort verzichtet werden, wo der Einzelne lediglich vor Selbstschädigungen bewahrt werden soll.“

⁵⁸ *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 10.

⁵⁹ Zusammenstellung der Auswirkungen des Drogenkonsums in *Hobbing*, S. 71 ff.

daher nicht nur die Autonomie des einzelnen Konsumenten, sondern auch die Allgemeinheit.⁶⁰ Der BtM-Konsum entfaltet – gerade im Falle dessen als (vermeintliches) „Massenphänomen“ – somit auch eine gewisse „Außenwirkung“.⁶¹ Entscheidend für das Problem der Vereinbarkeit des Rechts strafloser Selbstgefährdung und der Strafbarkeit konsumorientierter Verhaltensweisen, muss folglich die Frage danach sein, wer maßgebliches Opfer des BtM-Konsums ist: Der BtM-Konsument selbst oder die Allgemeinheit.⁶² Zwar wurde schon der selbstgefährdende Charakter des BtM-Konsums festgestellt, jedoch ist hieran anknüpfend zu fragen, ob sich der BtM-Konsum nicht darüberhinausgehend maßgeblich – und nicht nur als bloß mittelbarer Reflex – als Mittel zur Gefährdung bzw. Verletzung fremder Rechtsgüter einzuordnen ist, wie dies bei §§ 109 StGB, 17 WStG der Fall ist.⁶³ Der Formulierung von *Haffke* folgend, ist danach zu fragen, ob sich vor die individuellen Rechtsgüter des Konsumenten ein Rechtsgut der Allgemeinheit schiebt.⁶⁴ Wäre dies der Fall, würde dies den dem BtMG gemachte Vorwurf des unzulässigen Schutzes des Konsumenten vor selbstgefährdendem Handeln gerade entkräften.⁶⁵ Es ergibt sich daher die grundlegende Frage danach, welche Rechtsgutskonzeption dem BtMG zugrunde zu legen ist.⁶⁶ Sieht man maßgeblich die Allgemeinheit durch die §§ 29 ff. BtMG geschützt, liegt insoweit die Annahme eines überindividuellen Allgemeinrechtsgutes nahe, welches der Dispositionsbefugnis des Einzelnen, als Grundvoraussetzung des Selbstgefährdungsgedanken entzogen ist. Sollte der BtM-Konsum dagegen – basierend auf einem auf Individualrechtsgüterschutz gerichteten Verständnis der §§ 29 ff. BtMG – als reine Selbstgefährdung verstanden werden, erscheint dagegen eine Legitimation der Pönalisierung der konsumbezogenen Verhaltensweisen schwieriger zu erklären.⁶⁷

3. Individualistische Schutzzweckorientierungen als Begründungsansatz

Anknüpfend an die drohenden Folgen des BtM-Konsums für den Konsumenten wird daher teilweise vertreten, der Schutzzweck der §§ 29 ff. BtMG müsse sich an den Individualrechtsgütern des BtM-Konsumenten orientieren.⁶⁸

a) Der Begründungsansatz von Roxin und Loos – Schutz des defizitären BtM-Konsumenten

So sieht *Roxin* die abgabebezogenen Delikte der §§ 29 ff. BtMG als Fremdverletzungsdelikte gegenüber den Individualrechtsgütern der Konsumenten und führt aus, die Strafbarkeit des Verkaufs von Drogen legitimiere sich

⁶⁰ *Hobbing*, S. 4, 71 ff.; *Kreuzer*, ZStW 1974, 379 (410); *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, 113 (122); in diese Richtung auch BT-Drs. VI/1877, S. 5.

⁶¹ *Büttner* spricht insoweit von „Primärfolgen“ die sich im Falle des massenhaften BtM-Konsums zu „Sekundärfolgen“ für die Gesellschaft verdichten (*Büttner*, S. 89); *Köhler*, in: Neumayer/Schaich-Walch, S. 171; *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 10.

⁶² *Büttner* bezeichnet dies als „primäres Opfer der Verletzungshandlung“ (*Büttner*, S. 72); in diese Richtung auch *Haffke*, ZStW 1995, 761 (779).

⁶³ *Hirsch*, in: FS Welzel, 1974, S. 775 (782 ff.); *Hobbing*, S. 10; *Walter*, in: LK-StGB, Vor §§ 13 ff. Rn. 112; *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 (114); in diese Richtung auch *Wang*, S. 60.

⁶⁴ *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 (114).

⁶⁵ *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393 (394); *Frisch*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 (94); *ders.*, NStZ 1992, 62; *Wang*, S. 39.

⁶⁶ *Büttner*, S. 73; *Ellinger*, S. 51; *Frisch*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 (94); *Kreuzer*, ZStW 1974, 379 (410); *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 (121, 124); *Wang*, S. 43.

⁶⁷ *Köhler*, in: Neumayer/Schaich-Walch, S. 170 (171).

⁶⁸ *Köhler*, MDR 1992, 739; *ders.*, ZStW 1992, 1 (20); *Loos*, JR 1982, 342; *Roxin*, Strafrecht AT, 4. Aufl. (2006), § 2 Rn. 19; *Zaczyk*, S. 60; in diese Richtung geht auch die Gesetzesbegründung des BtMG von 1972, in der vom Schutz des Einzelnen „vor schweren und nicht selten irreparablen Schäden an der Gesundheit“ die Rede ist, vgl. BR-Drs. 665/70, S. 2; gegen eine an den Individualrechtsgütern ausgerichtete Rechtsgutsorientierung *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (574).

Das *BVerfG* sieht ergänzend neben der Volksgesundheit auch die menschliche Gesundheit des Einzelnen als geschützt an (*BVerfG*, NJW 1994, 1577 [1579]); in diese Richtung geht auch der *BGH*, wonach Leib und Leben zumindest nachrangig hinter der Volksgesundheit geschützt werden (BGHSt 37, 179 [182]); für ein solch „zweigleisiges“ Rechtsgutskonzept auch *Oğlakcioğlu*, S. 72; *ders.*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2018), Vorbem. zu § 29 BtMG Rn. 2; *Wang*, S. 65; dagg. sieht *Renzikowski* den Schutz von Individualrechtsgütern lediglich als „Reflex“ des Schutzes der Volksgesundheit (*Renzikowski*, JR 2001, 248 [250]).

„durch die andernfalls eintretende Unkontrollierbarkeit ihrer Verbreitung und deren Gefahr für verantwortungsunfähige Konsumenten, vor allem auch für unmündige Jugendliche.“⁶⁹ Geschützt werden sollte folglich der defizitäre BtM-Konsument, der gar keine eigenverantwortliche Konsumententscheidung treffen kann. Damit befindet sich *Roxin* ganz auf der Linie des vom Gesetzgebers verfolgten Normzwecks, der gerade Kinder, Jugendliche und BtM-Abhängige vor den Gefahren durch den Konsum von Betäubungsmitteln geschützt wissen will.⁷⁰ Jedoch lässt *Roxin* in seinen Ausführungen zwei Aspekte offen: Zum einen, wie die abgabebezogenen Delikte gegenüber nicht-defizitär, sondern gerade verantwortungsfähig handelnden Konsumenten zu begründen sind und zum anderen, inwieweit überhaupt eine Legitimation der konsumbezogenen Delikte – maßgeblich Erwerb und Besitz – erfolgen kann. Dem Verständnis von *Roxin* folgend, müssten auch die konsumbezogenen Delikte als Fremdschädigungsdelikte gegenüber dem defizitären BtM-Konsumenten verstanden werden. Begründen ließe sich dies nur, sofern man mit der Wahrscheinlichkeit argumentiert, dass der Erwerber sich gegen den Eigenkonsum und vielmehr für die Abgabe der Betäubungsmittel – gerade an den defizitären Konsumenten – entscheiden könnte.⁷¹ Ein solcher Begründungsansatz würde jedoch zu einer bedenklichen Vorfeldkriminalisierung von Erwerbs- und Besitzhandlungen führen.⁷² Ebenfalls in eine solche, den defizitären Konsumenten schützende, Richtung geht *Loos*, der feststellt, die hohen Strafrahmen der §§ 29 ff. BtMG ließen sich „nur durch die Gefahr rechtfertigen, dass Betäubungsmittel in die Hände von Jugendlichen oder gar Kindern und Rauschgiftsüchtigen gelangen können, bei denen die Selbstverantwortung für die Selbstgefährdung oder -verletzung nicht oder nicht mehr besteht“.⁷³ Das BtMG knüpfe an die geradezu typische Konstellation des Umgangs mit BtM an, dass diese in die Hände dessen fallen, der schon nicht selbstverantwortlich und daher auch nicht autonom handeln könne.⁷⁴

Verstehen beide die abgabebezogenen Delikte des BtMG als Fremdverletzungsunrecht, vermag dies den Vorwurf, die §§ 29 ff. BtMG setzten sich in Widerspruch zum Grundsatz strafloser Selbstgefährdung, zu entkräften. Die Frage, wie konsumbezogene Delikte gegenüber dem eigenverantwortlich handelnden Konsumenten begründet werden können, wird nicht beantwortet. Jedoch dürften diese konsequenterweise hinsichtlich des nicht-defizitären Konsumenten keinen Anwendungsbereich haben, da bei dem von *Roxin* und *Loos* zugrunde gelegten Verständnis der eigenverantwortlich handelnde Konsument gerade nicht vom Strafzweck der betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen erfasst wird.⁷⁵ Dies müsste gleichsam auch für die abgabebezogenen Delikte gelten.

b) Der Begründungsansatz von *Zaczyk* – Schutz des BtM-Konsumenten vor drohender Abhängigkeit

Ebenfalls den Schutz der Individualrechtsgüter des BtM-Konsumenten betonend, argumentiert *Zaczyk*. So handle es sich beim BtM-Konsum zwar um ein selbstgefährdendes bzw. -schädigendes Verhalten, jedoch käme dem Aspekt straffreier, eigenverantwortlicher Selbstgefährdung keine Bedeutung zu, da nicht erst der defizitäre BtM-Konsument vor den Folgen des Konsums geschützt werden sollte, sondern vielmehr jeder vor der „für den Einzelnen bestehende konkrete Gefahr, in Suchtabhängigkeit zu geraten“.⁷⁶ Im Gegensatz zu *Roxin* und *Loos* greift der Begründungsansatz von *Zaczyk* folglich einen Schritt vorher ein und will schon den Akt des „Süchtigwerdens“

⁶⁹ *Roxin*, § 2 Rn. 19.

⁷⁰ BT-Drs. VI/1877, S. 5 f.

⁷¹ in diese Richtung *Allmers*, ZRP 1991, 41; *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 (188); ebenfalls andeutend *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Fn. 65.

⁷² vgl. auch *Köhler*, MDR 1992, 739 (740).

⁷³ *Loos*, JR 1982, 342.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ in diese Richtung auch *Otto*, der i.E. eine individualistische Schutzzweckorientierung jedoch ablehnt (vgl. *Otto*, Jura 1991, 443 [444]); *Wang*, S. 103 f.

⁷⁶ *Zaczyk*, S. 60.

und die damit drohenden Leibes- und Lebensgefahren verhindern, welche schon durch das Zugänglichmachen der Betäubungsmittel eröffnet werden.⁷⁷ Jeglicher Umgang mit Betäubungsmitteln – abgabe- wie konsumbezogen – müsse daher eine Pönalisierung erfahren, da jeder BtM-Konsum, auch der Eigenverantwortliche, die Gefahr der Suchtabhängigkeit berge und damit zu verhindern sei.⁷⁸ Weder der Selbstgefährdungsgrundsatz, noch das Eigenverantwortlichkeitsprinzip könne daher eine strafbarkeitsausschließende Wirkung für einen am Konsum Mitwirkenden haben, da auch durch den eigenverantwortlichen Konsum das Risiko der BtM-Abhängigkeit begründet wird, was das BtMG gerade verhindern will.⁷⁹ Das von *Zaczyk* aufgestellte Begründungskonzept stellt sich damit als stark-paternalistischer⁸⁰ Schutz des Konsumenten vor sich selbst dar und lässt sich mit dem Grundsatz strafloser, eigenverantwortlicher Selbstgefährdung nicht vereinbaren.⁸¹

c) *Der Begründungsansatz von Köhler – Schutz vor freiheitswidrig unvernünftiger Selbstgefährdung*

Ein ebenfalls an den Individualrechtsgütern des Konsumenten orientierter Begründungsansatz liegt den Ausführungen von *Köhler* zugrunde. Dieser sieht das Rechtsgut der §§ 29 ff. BtMG in der „körperintegritäts-bedingten Freiheit der Willensbildung gegenüber schwerer Rauschdrogenabhängigkeit.“⁸² Hinsichtlich der Pönalisierung konsumbezogener Verhaltensweisen erkennt *Köhler* diese – vor dem Hintergrund der Strafflosigkeit selbstgefährdenden Verhaltens – als illegitim an.⁸³ Dies entspricht im Ergebnis wohl auch den von *Roxin* und *Loos* gemachten Ausführungen.

Bezüglich der abgabebezogenen Delikte gehen die Ausführungen von *Köhler* dagegen in die Richtung von *Zaczyk*. Grundlage seiner Argumentation ist dabei die grundlegende Abgrenzung der autonomen Selbstverfügung von der freiheitswidrigen, unvernünftigen Selbstnegation (z.B. Drogensucht).⁸⁴ Letztere ist gerade nicht mehr Ausdruck freiheitlichen, selbstverantwortlichen und daher zu akzeptierenden Verhaltens, sondern vernunftwidrig-unfreiheitlich und daher nicht mehr Ausdruck einer autonomen Entscheidung des Rechtssubjekts.⁸⁵ Im Ergebnis verbiete sich daher auch eine Beteiligung anderer an einem solchen selbstnegierenden Verhalten.⁸⁶ Dies überträgt *Köhler* nun auf die abgabebezogenen BtM-Delikte und argumentiert, dass dem BtM-Konsum typischerweise ein unverantwortlich-freiheitswidriger Charakter zukommt.⁸⁷ Die Gefahr der Selbstnegation durch die drohende Drogensucht – welche jedem BtM-Konsum immanent sei – vermag nach *Köhler* folglich die Pönalisierung sämtlicher abgabebezogenen Verhaltensweisen zu legitimieren.⁸⁸ Hinsichtlich der hier maßgeblichen Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums, vermögen nach *Köhler* zwar die konsumbezogenen Verhaltensweisen – aufgrund des Selbstgefährdungsgrundsatzes – keine Pönalisierung zu begründen, jedoch ist jede Mitwirkung am BtM-Konsum (bspw. durch die Abgabe der zu konsumierenden Drogen) strafbar, da sämtliches Abgabeverhalten mit der drohenden Gefahr vor Selbstnegation legitimiert wird. Der Grundsatz der Strafflosigkeit von Mitwirkungshandlungen an

⁷⁷ „[...] dann ist es der Sinn der Verbote des BtMG, den Einzelnen den Gefahren des Rauschgiftes nicht auszusetzen“ (*Zaczyk*, S.60).

⁷⁸ vgl. auch *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 116.

⁷⁹ zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt *Weber*, der aufgrund der Unbeherrschbarkeit des durch den Tod des BtM-Konsumenten das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung nicht anwendet (*Weber*, in: *FS Spindel*, 1992, S. 371 [376]).

⁸⁰ Selbstgefährdendes Verhalten wird gänzlich verboten, auch wenn der Betroffene in Kenntnis aller relevanten Umstände handelt, vgl. *Wohlers/Went*, in: von *Hirsch/Neumann/Seelmann*, S. 289 (294).

⁸¹ „Das Opfer kann also in rechtlicher Hinsicht [...] darauf rechnen, dass ihm diese nahe Möglichkeit der Selbstgefährdung nicht eröffnet wird“ (*Zaczyk*, S. 60), vgl. auch *Wang*, S. 110.

⁸² *Köhler*, MDR 1992, 739.

⁸³ *Köhler*, MDR 1992, 739 (740).

⁸⁴ ausführl. hierzu *Köhler*, ZStW 1992, 3 (18 ff.).

⁸⁵ *Köhler*, ZStW 1992, 3 (20 f.).

⁸⁶ *Köhler*, MDR 1992, 739 (740).

⁸⁷ *Köhler*, MDR 1992, 739 (740).

⁸⁸ *Köhler* erkennt selbst, dass die von ihm postulierte Selbstnegation wohl nur eine „relative Minderheit“ betreffen wird (*Köhler*, MDR 1992, 739 [740]).

selbstgefährdendem Verhalten verbleit nach der Auffassung von *Köhler* folglich kein Raum.⁸⁹

d) Bewertung individualistischer Schutzzweckorientierungen

Die dargestellten, an den Individualrechtsgütern der Konsumenten orientierten Auffassungen sind – ungeachtet der bisher schon hiergegen angebrachten Bedenken – nicht frei von Kritik. Wird mit *Roxin* und *Loos* die Legitimation der §§ 29 ff. BtMG gerade in dem Schutz des BtM-Abhängigen vor dessen unfreier Entscheidung gesehen, stellt sich maßgeblich die Frage, wann ein BtM-Abhängiger zu einer freiverantwortlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist, d.h. zu fragen ist nach dem Übergang zwischen eigenverantwortlichem und nicht mehr eigenverantwortlichem BtM-Konsum.⁹⁰ Neben den bisher schon erfolgten Ausführungen hierzu, erscheint dies vor allem schwierig, da das BtMG den Begriff der BtM-Abhängigkeit selbst nicht definiert, so dass dieser maßgeblich durch die Festlegung normativer Kriterien zu bestimmen sein wird.⁹¹ Auch *Roxin* und *Loos* machen hierzu keine Ausführungen. BtM-Abhängigkeit wird damit von ihnen faktisch mit dem Ausschluss der Eigenverantwortlichkeit gleichgesetzt.⁹² Ungeachtet dieser Schwierigkeit scheinen auch die Überlegungen beider zu kurz gegriffen, übersehen sie doch, dass die BtM-Abhängigkeit ein überhaupt erst zu schaffender Zustand ist. Jedenfalls der erstmalige Konsum von Betäubungsmitteln wird daher zumeist eigenverantwortlich sein, da hier denkbare noch keine Abhängigkeit bestehen kann, so dass die Pönalisierung konsumbezogener Verhaltensweisen als Schutz des BtM-Abhängigen vor sich selbst zumindest in diesen Fällen keine Berechtigung zu haben scheint.⁹³ Auch die von *Zaczyk* gewählte Argumentation erscheint – ungeachtet der Nichtachtung des Selbstgefährdungsrechts – bedenklich, unterliegt sie doch dem scheinbar zwingenden Schluss, dass jedweder BtM-Konsum stets unausweichlich in die BtM-Sucht führe. Wird dies teilweise schon bei harten Drogen bedenklich sein (zu denken ist hier an den gelegentlichen Kokainkonsumenten), erscheint dies gerade vor dem Hintergrund des geringen Suchtpotenzials weicher Drogen wenig überzeugend.⁹⁴

In Bezug auf die Anwendbarkeit des Grundsatzes strafloser Selbstgefährdung vermag damit zwar grundsätzlich eher die von *Roxin* und *Loos* vertretene Position zu überzeugen, jedoch wäre so dann – wie schon angeklungen – eine zweifelsfreie Abgrenzung zwischen Eigenverantwortlichkeit und BtM-Sucht notwendig.

4. Schutz der Volksgesundheit als Universalrechtsgut

Wird hingegen die Allgemeinheit in den Fokus der Schutzzwecküberlegungen der §§ 29 ff. BtMG gerückt, begründet dies die Notwendigkeit der Bestimmung eines Rechtsgutes, dass diese vor den schädlichen Auswirkungen

⁸⁹ So i.E. auch *Wang*, S. 111.

⁹⁰ *Amelung*, NJW 1996, 2293 (2297); *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 132 ff.; *Rigopoulou*, S. 135 ff.; *Schünemann*, NStZ 1982, 60 (62); *Wang*, S. 107 f.

⁹¹ *Rigopoulou*, S. 135 f.

⁹² Dass ein solcher Gleichlauf zwischen BtM-Konsum und Sucht gerade nicht begründet werden kann, erkennt *Köhler* selbst (*Köhler*, MDR 1992, 739 [740]).

⁹³ *Pasedach*, S. 196; dagg. *Schröder*, der schon den erstmaligen Konsum als nicht-eigenverantwortlich sieht, da dieser entweder in Fehleinschätzung der nachfolgenden Sucht oder sogar schon per Zwang durch Gewaltanwendung erfolgen wird (*Maurer/Schröder/Maiwald*, Strafrecht BT 2, 10. Aufl. [2012], S. 50 f.); hiergg. krit. *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 43.

⁹⁴ *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 43; *Pasedach*, S. 196; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 192; diese Bedenken auch auf sog. „harte Drogen“ erstreckend *Böllinger*, KJ 1991, 393 (394).

des BtM-Konsums schützen soll. Als solches benennt die h.M.⁹⁵ die sog. „Volksgesundheit“. Unabhängig von den mit einer solchen Auffassung bereits verbundenen begrifflichen Schwierigkeiten⁹⁶ wird die Frage, was unter dieser zu verstehen ist, uneinheitlich beantwortet. Traditionell, d.h. in anderen Regelungsbereichen⁹⁷, die unstreitig die Volksgesundheit als geschütztes Rechtsgut erfassen, ist hierunter die „allgemeine Gesundheit“ bzw. die „Gesundheit der Gesamtbevölkerung“ zu verstehen.⁹⁸ Dass sich ein solches Verständnis nicht auf das BtMG übertragen lässt zeigt *Nestler*. So bezwecken die sonstigen, auf den Schutz der Volksgesundheit gerichteten Vorschriften den Schutz der Konsumenten vor ungewollten Gesundheitsrisiken und dienen der weitgehenden Risikominimierung im Hinblick auf den Umgang des Konsumenten mit gefährlichen Verbrauchsgegenständen. Der BtM-Konsument hingegen nimmt die mit dem BtM-Konsum einhergehenden gesundheitlichen Risiken gerade bewusst in Kauf, um die substanzspezifischen bewusstseinsweiternden Wirkungen der konsumierten Betäubungsmittel zu erzielen.⁹⁹ Da das BtMG nicht eine Risikominimierung im Hinblick auf den Umgang mit Betäubungsmitteln anstrebt, sondern schon vorgelagert den BtM-Konsum als solchen verhindern will, muss die Volksgesundheit hier anders verstanden werden.

Teilweise vertreten wird dabei eine Differenzierung zwischen personaler und sozialer Volksgesundheit, wobei unter personaler Volksgesundheit nichts anderes zu verstehen sei, als die Sammelbezeichnung für die Gesundheit jedes Einzelnen, so dass sich ein eigenständiger, über die Mediatisierung des Individualschutzes hinausgehender Inhalt für den Begriff der Volksgesundheit dann nicht ergebe.¹⁰⁰ Insoweit wäre personale Volksgesundheit bedeutungsideologisch mit dem Schutz individueller Rechtsgüter, so dass sich hier erneut der Widerspruch zwischen dem Selbstgefährdungsrecht und der damit verbundenen Illegitimität eine solche Selbstgefährdung pönalisierender Strafnormen ergäbe.¹⁰¹ Die Volksgesundheit muss daher einen hierüber hinausgehenden Bedeutungsgehalt haben.¹⁰² Folgt man einer solchen begrifflichen Differenzierung, erscheint die Betrachtung eines sozialen Verständnisses der Volksgesundheit lohnender.

a) Inhaltsbestimmung durch Gesetzesmaterialien und BGH-Rechtsprechung

Die Volksgesundheit ist keineswegs ein neuartiger Begriff des Bundesgesetzgebers, sondern als maßgebliches Rechtsgut schon in der Gesetzesbegründung des OpiumG von 1929 zu finden.¹⁰³ Hinsichtlich des neugeschaffenen BtMG von 1972 fand die Volksgesundheit keine Erwähnung, sondern dessen Gesetzeszweck wurde vielmehr umschrieben. Geschützt werden sollten vor allem junge Menschen vor drohenden irreparablen Gesundheitsschäden

⁹⁵ st. Rspr. BGHSt 31, 163; *BGH*, StV 1983, 202; BGHSt 37, 179; *BGH*, NStZ 1991, 392; *BGH*, StV 2011, 535; *BGH*, BeckRS 2020, 15554; *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393; *Eberth/Müller/Schürumpf*, Verteidigung in Betäubungsmittelsachen, 6. Aufl. (2013), Rn. 41; *Franke/Wienroeder*, BtMG, 2. Aufl. (2008), § 30 Rn. 1; *Gülzow*, Drogenmissbrauch und Betäubungsmittelgesetz, S. 52 f.; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 29 Teil 4 Rn. 2; *Kreuzer*, ZStW 86 (1974), 379 (410); *Oğlakcioğlu*, S. 72; *ders.*, in: MüKo-StGB, Vorbem. zu § 29 Rn. 7; *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573); *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 (125); *Schütz-Scheifele*, Betäubungsmittelstraftrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien aus rechtsvergleichender Sicht, 1988, S. 34; *Weber*, BtMG, 5. Aufl. (2017), § 1 Rn. 3.

⁹⁶ *Böllinger* beschreibt diese als „faschistoid“ (*Böllinger*, KJ 1991, 405 [411]); *Lang* weist dabei auf die historische Vorbelastung des Begriffes hin (*Lang*, S. 55 Fn. 317); *Nestler* bezeichnet diesen als Anachronismus (*Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Fn. 55). Auch erscheint der Begriff der Volksgesundheit nur in einem metaphorischen Sinne zu verstehen sein, da das Volk keinen eigenen Körper hat, vgl. *Köhler*, MDR 1992, 739; *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 289 (301).

⁹⁷ Vgl. die Aufzählung in *Haas*, Der Schutz der öffentlichen Gesundheit durch das Betäubungsmittelrecht, 2001, S. 87; *Schmitt* zieht zur Begründung des BtMG eine Parallele zu §§ 6, 7 GeschlKrG a.F. (*Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, 113 [124 f.]).

⁹⁸ *Maurer/Schroeder/Maiwald*, § 56 Rn. 1.

⁹⁹ *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 27.

¹⁰⁰ *Büttner*, S. 89; *Frisch*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 (94); *Haas*, S. 86; *Köhler*, ZStW 1992, 3 (27); *ders.*, S. 171; *ders.*, MDR 1992, 739; *Lang*, S. 58; *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 289 (302); dagg. *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 392 (394); *Sarafi*, Das Rechtsgut als legitimer Zweck bei der Kriminalisierung im Rechtsstaat und die staatliche Pflicht einer Entkriminalisierung, 2019, S. 134.

¹⁰¹ *Büttner*, S. 89; *Frisch*, in: FS Stree/Wessels, 1993, S. 69 (94); *Köhler*, in: Neumayer/Schaich-Walch: S. 169 (171).

¹⁰² *Oğlakcioğlu* beschreibt dies als „normatives Mehr“ (*Oğlakcioğlu*, S. 73).

¹⁰³ RT-Drs. IV/1386, S. 6.

und Persönlichkeitszerstörung als Folge des BtM-Konsums, als auch deren Familien vor Erschütterungen, die diesen durch ein der Rauschgiftsucht verfallenes Familienmitglied droht. Erst danach solle die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft vor der Gefahr einer sich ausbreitenden Rauschgiftwelle geschützt werden.¹⁰⁴ Erwähnung findet die Volksgesundheit in der Begründung des BtMG von 1982, indem hier von „*Schutz der Volksgesundheit und der sozialen Interessen der Gesellschaft*“ die Rede ist.¹⁰⁵ Jedoch erweisen sich die Gesetzesmaterialien bei der Bestimmung dessen, was hierunter zu verstehen ist, als unzureichend. Der Begriff der Volksgesundheit wird hier vielmehr unterstellt und erfährt keine klare Konturierung.

Etwas konkretisierender sind dagegen die Ausführungen des *BGH*. So erläutert dieser, dass die §§ 29 ff. BtMG vorrangig der Prävention von Schäden dienen, die sich für die Allgemeinheit aus dem Konsum von Drogen und den sich daraus ergebenden Gesundheitsbeeinträchtigungen für den einzelnen Konsumenten ergeben, jedoch zunächst ohne genau darauf einzugehen, worin diese zu verhindernden Schäden bestehen.¹⁰⁶ Diese sieht der *BGH* später beispielhaft in drohenden Leistungsausfällen in Schule, Ausbildung, Beruf und Familie und betont dabei die daraus entstehenden „*Kosten und Mühen*“ für Dritte.¹⁰⁷ Der *BGH* verdeutlicht insoweit den auf den Schutz der Allgemeinheit vor den Belastungen des Drogenkonsums gerichteten Charakter der Volksgesundheit. Die Gesundheitsbeeinträchtigung des Einzelnen infolge des Drogenkonsums soll primär deshalb verhindert werden, um so die Gesellschaft mittelbar vor drohenden Beeinträchtigungen zu schützen.¹⁰⁸ Spricht der *BGH* von den Kosten des BtM-Konsums für die Allgemeinheit, zielt er damit wohl auf die aus dem BtM-Konsum resultierenden finanziellen Beeinträchtigungen, namentlich für Kranken- und Rentenkassen ab. Der Volksgesundheit kommt hiernach auch die Komponente des Schutzes vor finanzieller Beeinträchtigung zu.

b) Rechtsgutskonkretisierung durch den „Cannabis-Beschluss“ des *BVerfG*

Inhaltliche Konkretisierung erfährt die Volksgesundheit durch den „Cannabis-Beschluss“ des *BVerfG*.¹⁰⁹ Zu beachten ist dabei zunächst, dass das *BVerfG* den Begriff der Volksgesundheit nicht verwendet, sondern vielmehr von der „Gesundheit der Bevölkerung im Ganzen“ spricht.¹¹⁰ Dies sollte jedoch wohl nicht als Abkehr vom bisherigen (überindividuellen) Schutzgutkonzept des BtMG gewertet werden, sondern vielmehr den aufgrund der historisch bedingten Vorbelastung des Begriffes der Volksgesundheit begründeten Konflikt entschärfen.¹¹¹ So bestehe der Zweck des BtMG darin „*die menschliche Gesundheit sowohl des einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung [...] vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu schützen*.“¹¹² Unter der Gesundheit der Bevölkerung als Ganzes versteht das *BVerfG* – was sich schon aus der expliziten Bezugnahme auf die Gesetzesbegründungen zum BtMG von 1972 und 1982 ergibt – folglich das Interesse, das die Allgemeinheit an der Gesundheit der Bürger hat, um es vor drogenkonsumbedingten Leistungsausfällen und Belastungen zu schützen.¹¹³ Insgesamt verpasst es das *BVerfG* daher der festzustellenden Tendenz, der Volksgesundheit eine immer weitergehende Bedeutung beizumessen, einen Riegel

¹⁰⁴ BT-Drs. VI/1877, S. 5; *Lang* sieht hierin einen Beweis für einen Doppelcharakter der Volksgesundheit als Individual- und Universalrechtsschutz (*Lang*, S. 56).

¹⁰⁵ BT-Drs. 8/3551, S. 26, 35, 37.

¹⁰⁶ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁰⁷ BGHSt 38, 339 (344).

¹⁰⁸ Vgl. auch *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 31; *Wang*, S. 50.

¹⁰⁹ *BVerfG*, NJW 1994, 1577.

¹¹⁰ *BVerfG*, NJW 1994, 1577 (1579).

¹¹¹ Die Bezugnahme des *BVerfG* auf die Gesetzesbegründungen zum BtMG von 1972 und 1982 wären ansonsten widersprüchlich, vgl. auch *Böllinger*, KJ 1991, 405 (411); *Kniesel*, ZRP 1994, 352 (355); *Lang*, S. 55 Fn. 318; *Oğlakcioğlu*, S. 74 Fn. 51; zudem spricht der *BGH* auch nach dem „Cannabis-Beschluss“ weiter von „Volksgesundheit“, vgl. u.a. BGHSt 46, 279.

¹¹² *BVerfG*, JW 1994, 1577 (1579).

¹¹³ *Oğlakcioğlu*, S. 74; *Pasedach*, S. 148.

vorzuschieben, sondern schließt sich dieser extensiven Interpretation vielmehr an.

c) Zusammenfassung und Bewertung

Unter Volksgesundheit i.S.d. BtMG ist somit – anders als in anderen Regelungsbereichen – nicht die Gesundheit vieler Menschen, sondern im Sinne eines überindividuellen Rechtsgutsverständnisses nichts anderes zu verstehen, als das Interesse, das die Allgemeinheit an einer drogenfreien Gesellschaft hat, im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und den Schutz vor Kosten und sonstigen sozialen Beeinträchtigungen, die ansonsten durch den drogensüchtigen Einzelnen zu entstehen drohen.¹¹⁴ Hiermit übereinstimmend verstehen *Beulke/Schröder* unter der Volksgesundheit „das Interesse des Staates an der Erhaltung eines gesunden Bürgerstandes und einer lebensfähigen Gesellschaftsordnung“.¹¹⁵ Volksgesundheit sei daher – wie schon in der Begründung zum BtMG von 1972 angeklungen – nichts anderes als die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft.¹¹⁶ Treffend ist daher *Rudolphis* Zusammenfassung, wonach diese alle nachteiligen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Allgemeinheit als Folge des BtM-Konsums erfasse.¹¹⁷

Zwar akzeptiert die h.M. die Volksgesundheit in der dargelegten Ausprägung als das durch die §§ 29 ff. BtMG geschützte Rechtsgut, jedoch vermag die Begründung eines derart extensiven Rechtsgutsinhaltes nicht zu überzeugen und ist daher der berechtigten Kritik durch die Literatur ausgesetzt. Bedenklich erscheint schon die mangelnde Bestimmbarkeit des Begriffes der Volksgesundheit.¹¹⁸ Wie dehnbar und bedeutungsoffen dieser ist, zeigt schon die gesetzeshistorische Entwicklung, die die Volksgesundheit vollzogen hat.¹¹⁹ Zwar wurde seitens Rechtsprechung und Literatur vielfach der Versuch einer begrifflichen Konturierung unternommen, jedoch vermag dies nicht darüber hinwegzutäuschen, dass ein konkreter Inhalt als solcher nicht fassbar ist. Vielmehr erfasst die Volksgesundheit, verstanden als „Funktionsfähigkeit der Gesellschaft“, ein Sammelsurium verschiedener, inhaltlich wenig greifbarer, vielmehr allumfassender Interessen, die maßgeblich den sich verändernden gesellschaftspolitischen Umständen ausgesetzt sind (Was umfasst nicht alles die gesellschaftliche Funktionsfähigkeit).¹²⁰ Die das Strafrecht begrenzende Funktion des Rechtsgutes kann mit dem dargelegten Verständnis der Volksgesundheit daher nicht mehr erfüllt werden, sondern sie fordert – wie von *Kreuzer*¹²¹ betont – praktisch dazu heraus, sämtliche im Vorfeld von Süchten liegende Verhaltensweisen zu pönalisieren.¹²² Besonders konfus erscheint das Verständnis der Volksgesundheit, wenn man berücksichtigt, dass sich nicht nur für diese, sondern für jedes Rechtsgut begründen lässt, dass es (zumindest mittelbar) die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft schützt.¹²³

Betrachtet man die Auswirkungen des dargelegten Verständnisses der Volksgesundheit auf die betroffenen Individualrechtsgüter des BtM-Konsumenten, ist zudem festzustellen, dass die Individualrechtsgüter des Konsumenten im Interesse der Volksgesundheit eine Abstrahierung zugunsten dieser erfahren, wird mit der Pönalisierung der konsumbezogenen Verhaltensweisen der §§ 29 ff. BtMG doch die Gesunderhaltung des BtM-Konsumenten

¹¹⁴ Vgl. *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 32.

¹¹⁵ *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393 (394) m.w.N.

¹¹⁶ A.a.O.

¹¹⁷ *Rudolphis*, JZ 1991, 572 (574).

¹¹⁸ *Hassemer* bezeichnet diese als „äußerst vage und sachlich falsch“ (*Hassemer*, JuS 1992, 110 [113]); *Köhler* bezeichnet diese als „subjektlos-inhaltsleer“ (MDR 1992, 739 [740]); *Nestler* als „diffus“ (*Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 20); *Nestler-Tremel* als „uferlos“ (*Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 [276]); *Renzikowski* als „verschommen“ (*Renzikowski*, JR 2001, 248 [250]).

¹¹⁹ Zur Zeit der NS-Diktatur war hierunter die „Einheit der Rasse“ zu verstehen (vgl. hierzu ausführl. *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 17 ff.).

¹²⁰ *Köhler* spricht insoweit richtigerweise von einem „Hyperrechtsgut“ (*Köhler*, MDR 1992, 739); *Lang*, S. 59; *Oğlakcıoğlu*, S. 72.

¹²¹ *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 (186).

¹²² *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (276); *Wang*, S. 63.

¹²³ *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (276).

angestrebt, um die Allgemeinheit vor den mit dem BtM-Konsum einhergehenden Beeinträchtigungen und Folgekosten zu schützen. Die Individualrechtsgüter des BtM-Konsumenten gehen folglich auf in einem Konvolut an staatlichen Allgemeininteressen und werden somit faktisch ihres eigentlich disponiblen Charakters beraubt.¹²⁴ Resultierend hieraus begründet ein auf die Volksgesundheit gestütztes, faktisches Konsumverbot daher eine – anders als dies bei §§ 109 StGB, 17 WStG der Fall ist – nicht legitimierbare strafbewährte Gesunderhaltungspflicht.¹²⁵ Dies erscheint höchst bedenklich, stellt sich die Volksgesundheit damit doch über das Prinzip der Selbstverwirklichung des Einzelnen, ignoriert unterschiedliche Lebenskonzeptionen – auch wenn diese in dem wohl gesellschaftlich weitestgehend nicht akzeptierten Konsum von Betäubungsmitteln bestehen – und diktiert im Sinne eines Strafrechtsmoralismus damit faktisch eine drogenfreie Lebensweise.¹²⁶

Unabhängig von den bisher geäußerten, rechtsgutsbezogenen Bedenken hinsichtlich der Volksgesundheit, bedarf zudem folgender Aspekt näherer Betrachtung: Wird die Legitimation der konsumbezogenen Straftatbestände des BtMG – und der damit einhergehende Ausschaltung des Selbstgefährdungsrechts – mit der drohenden Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Volksgesundheit begründet, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit eines Nachweises, inwiefern der BtM-Konsum überhaupt Schäden beim Konsumenten selbst und – durch diesen vermittelt – Beeinträchtigungen der Allgemeinheit, namentlich der gesellschaftlichen Funktionsfähigkeit auszulösen vermag.¹²⁷ Ein solcher kann bei näherer Betrachtung nicht geführt werden.

So wird einerseits schon die gesundheitliche Gefährlichkeit diverser vom BtMG erfasster Betäubungsmittel – allen voran Cannabisprodukte – bezweifelt.¹²⁸ Darüber hinaus erscheint fraglich, inwieweit die durch den BtM-Konsum entstehenden Folgekosten – maßgeblich für Kranken- und Rentenversicherung – überhaupt berücksichtigungsfähig sind. *Haffke* verneint dies, indem er ausführt, dass ansonsten die „*bewundernswerte, äußerst feinfühlig* *Balanc* *zwischen individueller Selbstbestimmung und sozialer Risikoabsicherung*“ aufgehoben werden würde, so dass sich eine Funktionalisierung der sozialen Folgekosten des BtM-Konsums, um damit eine Beeinträchtigung der Volksgesundheit herzuleiten, daher verbiete.¹²⁹ Dem ist zuzustimmen, da der Einzelne ansonsten zur bloßen Kalkulationsmasse für sozialökonomische Interessen würde, was im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG bedenklich erscheint. Außerdem ergäbe sich ansonsten ein im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG bedenklicher Wertungswiderspruch hinsichtlich anderer Verhaltensweisen mit unstrittig zum Teil schädlicheren Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten und daher höheren Folgekosten für die Allgemeinheit – maßgeblich Nikotin und Alkohol – die jedoch keine Pönalisierung erfahren haben.¹³⁰

5. Fazit – Auswirkungen des Rechtsgutsverständnisses des BtMG auf die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen lässt sich daher folgender Schluss ziehen: Weder ein an den Individualrechtsgütern des Konsumenten, noch an dem überindividuellen Rechtsgut der Volksgesundheit orientiertes Rechtsgutverständnis schafft es, einen Lösungsansatz zu liefern, der das Recht auf Selbstgefährdung und das durch die betäubungsmittelrechtlichen Straftatbestände faktisch bestehende Konsumverbot vollumfänglich in

¹²⁴ Vgl. *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 30.

¹²⁵ *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370 (372); *Hoyer*, StV 1993, 128 (129).

¹²⁶ *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118); *Köhler*, MDR 1992, 739; *Wohlers/Went*, in: von Hirsch/Neumann/Seelmann, S. 289 (303).

¹²⁷ *Lang*, S. 60.

¹²⁸ *Büttner*, S. 88; dagg. krit. *Haas*, S. 123 ff.

¹²⁹ *Haffke*, ZStW 1995, 761 (780).

¹³⁰ *Lang*, S. 60; in diese Richtung auch *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370 (372);

Gleiches muss auch gelten, sieht man mit dem *BVerfG* das durch Rauschgift nicht beeinträchtigte soziale Zusammenleben als Teil der Volksgesundheit. Dieses ist durch Alkohol- und Nikotinkonsum gleichsam (u.U. sogar mehr) gefährdet, vgl. *Büttner*, S. 90.

einen widerspruchsfreien Zusammenhang zu setzen vermag.¹³¹

Gänzlich widersprüchlich zeigt sich der von *Zaczyk* vertretene Begründungsansatz. Das Betäubungsmittelstrafrecht wäre hiernach faktisch ein „selbstgefährdungsfreier“ Raum. *Zaczyk* ignoriert in dogmatisch nicht haltbarer Weise strafrechtliche Grundprinzipien. Der von ihm vorgebrachte Begründungsansatz vermag nicht zu überzeugen, unterliegt er doch dem Zirkelschluss, dass es der Sinn des BtMG sei, den Einzelnen vor den Gefahren des Umgangs mit Rauschgift zu schützen.¹³² Der Sinn des BtMG wäre vielmehr erst herauszuarbeiten gewesen.¹³³ *Roxin*, *Loos* und *Köhler* zeigen – ungeachtet der auch mit ihren Auffassungen verbundenen Schwierigkeiten – auf, dass dem Selbstgefährdungsgrundsatz nur dadurch im Rahmen der §§ 29 ff. BtMG Geltung verschafft werden könnte, indem hinsichtlich der Erwerbs- und Besitzdelikte eine Strafbarkeit dann ausgeschlossen sein müsste, wenn diese gerade auf den auf den BtM-Konsum als selbstgefährdendes Verhalten gerichtet sind.¹³⁴

Verlockend erscheint es daher mit der h.M. – angesichts der Schwierigkeiten eines an den Individualrechtsgütern des Konsumenten orientierten Schutzzweckkonzepts – auf die Konstruktion eines überindividuellen Rechtsgutes, namentlich der Volksgesundheit, zurückzugreifen. Die dargelegten dogmatischen Schwierigkeiten ließen sich so ohne Weiteres umgehen: Der Konsument gefährde eben gerade nicht nur sich selbst, sondern vor allem die Allgemeinheit, so dass für die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes folglich auch kein Raum verbliebe. Zwar änderte ein an der Volksgesundheit orientiertes Rechtsgutsverständnis nichts an der Straflosigkeit des BtM-Konsums selbst, jedoch vermag damit maßgeblich die Pönalisierung von hierauf gerichtetem ermöglichendem, veranlassendem oder förderndem Verhalten legitimiert zu werden. Da der Konsument im Hinblick auf überindividuelle Rechtsgüter auch nicht autonom ist, kann auch eine Straflosigkeit der Mitwirkung am BtM-Konsum, orientiert am Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung, nicht konstruiert werden.¹³⁵ Auch der Charakter des Strafrechts als Fremdverletzungsunrecht würde gewahrt, da Schutzobjekt der §§ 29 ff. BtMG nicht mehr das einzelne Individuum, sondern vielmehr die Allgemeinheit wäre.¹³⁶ Auch ließe sich so der Vorwurf des paternalistischen Charakters der §§ 29 ff. BtMG entkräften, da der Konsument nicht mehr vor sich selbst, sondern vielmehr die Allgemeinheit vor dem Konsumenten geschützt werden soll.¹³⁷

Die Umgehung der gezeigten dogmatischen Widersprüche ist jedoch bei einem an der Volksgesundheit orientierten Rechtsgutverständnis „teuer erkauft“. Ungeachtet der mit überindividuellen Rechtsgütern schon grundsätzlich verbundenen Kritik, ist hiermit ein dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts genügender Rechtsgutsinhalt nicht Genüge getan. Der Drogenkonsum wird praktisch zum „Mega-Risiko“ hochstilisiert, welches eine allumfassende Pönalisierung jeglichen Umgangs mit Betäubungsmitteln rechtfertigt.¹³⁸ Auch lässt sich die Straffreiheit des BtM-Konsums mit dem Rechtsgut der Volksgesundheit nicht widerspruchsfrei in Einklang bringen, ist es doch gerade der Konsum, der schädliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben soll und daher ebenfalls konsequenterweise hätte pönalisiert werden sollen.¹³⁹ Auch verschärft eine Orientierung am Rechtsgut der Volksgesundheit das Problem der Strafbegründung für Erwerb und Besitz von BtM, da sich die – zumindest angebliche – Schädigung der Volksgesundheit ja erst durch den Konsum und nicht erst durch den vorgelagerten Erwerbs- und

¹³¹ vgl. i.E. zust. *Ellinger*, S. 52; *Köhler*, MDR 1992, 739; *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 (187); *Lang*, 83.

¹³² *Zaczyk*, S. 60.

¹³³ *Zaczyk* verkennt, dass der Schutz des Einzelnen vor Gefahren, die er für sich selbst durch sein Verhalten begründet, eben aufgrund des verfassungsrechtlichen Selbstgefährdungsgrundsatzes die Ausnahme und daher besonders begründungsbedürftig ist.

¹³⁴ § 29 I Nr. 1 Var. 9, Nr. 3 BtMG wäre im Sinne eines Lösungsansatzes um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Konsumabsicht“ zu erweitern.

¹³⁵ *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393; *Büttner*, S. 89; *Haas*, S. 104, 121 f.; *Kreuzer*, ZStW 1974, 379 (410).

¹³⁶ *Lang*, S. 66 Fn. 385; *Schmitt*, in: FS Maurach, 1972, S. 113 (125).

¹³⁷ dagg. den Schutz des Konsumenten vor sich selbst auch bei einem an der Volksgesundheit orientierten Rechtsgutverständnis betonend *Bensch*, S. 37.

¹³⁸ *Helgerth*, JR 1993, 419 (420); *Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 (186).

¹³⁹ In diese Richtung auch *Gülzow*, S. 52 Fn. 35; *Nestler*, in: *Kreuzer*, § 11 Rn. 50.

Besitzakt ergäbe. Werden diese Verhaltensweisen dennoch pönalisiert, erscheint dies insoweit als bedenkliche Vorfeldkriminalisierung.¹⁴⁰ Zu ziehen ist daher folgendes Fazit: Unabhängig davon, welches Rechtsgutverständnis man an die §§ 29 ff. BtMG anlegt, begründet dies nur schwer lösbare Konflikte mit grundlegenden Prinzipien des Strafrechts. Ungeachtet der Frage nach einem alternativen Rechtsgutskonzept, welches hinter den betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen stehen soll, ist zu konstatieren, dass die Volksgesundheit angesichts der aufgezeigten Defizite, die denkbar schlechteste Lösung ist.

IV. Der Selbstgefährdungsgrundsatz als Fremdkörper im BtMG – Weichenstellung durch BGHSt 37, 179

Geht es hinsichtlich der Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums, in denen einer der Konsumenten infolge des BtM-Konsums verstirbt, um eine Strafbarkeit der Beteiligten nach den Vorschriften des Kernstrafrechts, hat der *BGH* die Möglichkeit straffreier Selbstgefährdung und hiermit korrespondierend die Strafflosigkeit von Mitwirkungshandlungen seit BGHSt 32, 262 grundsätzlich anerkannt. Die überlebenden Mitkonsumenten machen sich durch ihr aktives Mitwirkungsverhalten nicht wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten strafbar, sofern der BtM-Konsum des (tödlich) verletzten Opfers eigenverantwortlich erfolgt.

Ist dagegen die Haftung der Beteiligten nach den Strafvorschriften des BtMG zu beurteilen – besonders relevant wird hier die Strafbarkeit der Mitkonsumenten wegen leichtfertiger Todesverursachung durch Abgabe, Verabreichen oder Verbrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG sein – erscheint die Übertragung von Selbstgefährdungsgrundsatz und Eigenverantwortlichkeitsprinzip trotz des eben aufgezeigten Rechtsgutverständnisses der Volksgesundheit dennoch nachvollziehbar, ist es doch augenscheinlich fernliegend, dass der Tod des Konsumenten die Volksgesundheit beeinträchtigen könnte. Plausibel erscheint es daher, dass in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ausschließlich die Rechtsgüter des BtM-Konsumenten beeinträchtigungsfähig sind. Verwirklicht sich daher die vom BtM-Konsumenten eigenverantwortlich eingegangene Gefahr des BtM-Konsums in dessen Tod, wäre eine Bestrafung eines sich hieran beteiligenden Mitkonsumenten eben wegen Mitwirkung an dieser Selbstgefährdung ausgeschlossen. Der *BGH* entschied sich durch seinen Beschluss vom 25.09.1990 jedoch gegen eine solche Anwendbarkeit.¹⁴¹ Diese Entscheidung soll im Nachfolgenden untersucht werden.

1. Bisheriger Rechtsprechungsgang

Dass dem *BGH* der Konflikt, der sich zwischen Selbstgefährdungsgrundsatz und einem an der Volksgesundheit orientierten Rechtsgutskonzept der §§ 29 ff. BtMG ergibt, bewusst ist, hat er seit seiner Leitentscheidung von 1984 mehrfach erkennen lassen. Schon hier hatte der *BGH* auf eine in Betracht kommende Strafbarkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG wegen leichtfertiger Todesverursachung hingewiesen, jedoch brauchte er die Anwendbarkeit des Eigenverantwortlichkeitsprinzips über das Kernstrafrecht hinaus nicht zu entscheiden, da eine Strafbarkeit schon mangels tauglicher Tathandlung scheiterte.¹⁴² Ob der *BGH* das eben von ihm „entdeckte“ Eigenver-

¹⁴⁰ *Kreuzer* sieht diese bei einem an der Volksgesundheit orientierten Rechtsgutverständnis maßgeblich strafverfolgungstaktisch motiviert (*Kreuzer*, in: FS Miyazawa, 1995, S. 177 [188]).

¹⁴¹ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁴² BGHSt 32, 262 (266).

antwortlichkeitsprinzip auch auf die Strafvorschriften des BtMG übertragen hätte, sofern dies zu entscheiden gewesen wäre, wird daher bestritten.¹⁴³ Nur wenige Monate später hatte er sich erneut mit einem vergleichbaren Fall tödlichen BtM-Konsums auseinanderzusetzen.¹⁴⁴ Eine auch hier in Betracht kommende Strafbarkeit wegen § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG verneinte der *BGH* diesmal aufgrund der fehlenden Leichtfertigkeit des Abgebenden. Auch hier ging der *BGH* nicht auf die Anwendbarkeit von Selbstgefährdungsgrundsatz und Eigenverantwortlichkeitsprinzip im Rahmen der §§ 29 ff. BtMG ein. Es darf also durchaus bezweifelt werden, dass der *BGH* die Möglichkeit einer solchen Übertragbarkeit überhaupt je in Betracht gezogen hat.

Insoweit erschien daher die Entscheidung des *BGH* nur absehbar¹⁴⁵. Gegenstand war hier nicht eine mögliche Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, sondern vielmehr ob der Tod des BtM-Konsumenten bei einer Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 BtMG wegen BtM-Abgabe gem. § 46 Abs. 1 StGB Berücksichtigung finden darf, obwohl eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB wegen der Eigenverantwortlichkeit des Drogenkonsumenten abgelehnt wurde.

2. Die doppelte Argumentationsweise des *BGH*

Als maßgeblicher Entscheidungssatz des Beschlusses muss dabei Folgendes gesehen werden: „Für den Bereich der Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes indes kann den Regeln über die bewusste Selbstgefährdung [...] eine die Verantwortung des Täters eingrenzende Bedeutung nicht zukommen.“¹⁴⁶ Der *BGH* hält folglich den Grundsatz strafloser Selbstgefährdung für nicht anwendbar im Rahmen der §§ 29 ff. BtMG (also auch hinsichtlich § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG) und folgert hieraus, dass daher auch das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung hier keinen Anwendungsraum haben könne.¹⁴⁷ Hiermit setzt er sich in Widerspruch zur damaligen, überwiegenden Literaturmeinung, die die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgedankens zumindest auch auf eine Strafbarkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erstreckte.¹⁴⁸ Der *BGH* erklärt die §§ 29 ff. BtMG somit für „selbstgefährdungs- und eigenverantwortlichkeitsfrei“.¹⁴⁹ Dabei argumentiert er in einer zweifachen Weise.

Zum einen folge dies „aus dem anders gearteten Schutzzweck¹⁵⁰ der Vorschriften des Betäubungsmittelrechts“ und benennt als solchen – vorrangig vor den Rechtsgütern der Konsumenten – die Volksgesundheit.¹⁵¹ Im Gegensatz zu den §§ 211 f., 222, 223 ff. schützten die §§ 29 ff. BtMG primär nicht Leben und Gesundheit des Einzelnen, sondern die Allgemeinheit vor Schäden, die sich für diese „aus dem Konsum vor allem harter Drogen und den daraus resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der Einzelnen ergeben.“¹⁵² Dieser verlange eine Ein-

¹⁴³ *Nestler-Tremel* sieht schon hier hierin, dass der *BGH* einer Übertragbarkeit auf die Delikte des BtMG ablehnend gegenübersteht, vgl. *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (274); so auch *Beulke/Schröder*: „Durch die damalige Entscheidung hat der *BGH* bereits das angedeutet, was er nun ausdrücklich ausführt und begründet.“ (*Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393 [394]).

¹⁴⁴ *BGH*, NStZ 1985, 319.

¹⁴⁵ BGHSt 37, 179: hierbei ging es um einen Rauschgiftabhängigen, der nach dem Konsum von Heroin, welches er über einen Dritten vom Angekl. erworben hatte, verstarb. Drei weitere Konsumenten brachen bewusstlos zusammen.

¹⁴⁶ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁴⁷ BGHSt 37, 179 (182); dagg. hatte das *LG Saarbrücken* eine Strafbarkeit des Angekl. unter Hinweis auf die Grundsätze der Selbstverantwortung abgelehnt, vgl. *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393.

¹⁴⁸ *Endriß/Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, 1986, Rn. 386; *Joachimski*, BtMG, 4. Aufl. (1985), § 30 S. 284; *Loos*, JR 1982, 342 (343); *Roxin*, NStZ 1985, 320; *Schütz-Scheifele*, S. 113.

¹⁴⁹ dem *BGH* zust. *Schmidt*, in: BeckOK-BtMG, § 30 Rn. 83; *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393 (394); *Duttge*, NStZ 2001, 546 (548); *Franke/Wienroeder*, § 30 Rn. 35; *Helgerth*, JR 1993, 419 (420); *Hügel/Lander/Junge/Winkler*, BtMG, 2009, § 29 I.1 Rn. 8.6; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl. (1996), § 54 IV 3; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 30 Rn. 97; *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 155; *Otto*, Jura 1991, 443 (444); *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573); dagg. nicht eindeutig *Krüger*, in: LK-StGB, § 222 Rn. 20.

¹⁵⁰ *Pasedach* weist hierbei auf die undeutliche Differenzierung des *BGH* zwischen Schutzzweck und Rechtsgut hin (*Pasedach*, S. 110 Fn. 354).

¹⁵¹ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁵² BGHSt 37, 179 (182).

schränkung des Selbstverantwortungsprinzips, auf das die Grundsätze bewusster Selbstgefährdung letztlich zurückgeführt werden.¹⁵³ Dies unterstützt der *BGH* dann, wenn er im Sinne einer positivrechtlichen Argumentation weiter ausführt, dass „bei der Beurteilung der Tathandlungen als gefährlich [...] der Aspekt der Selbstgefährdung denknotwendig eingeschlossen“ sei.¹⁵⁴ Die betäubungsmittelrechtlichen Straftatbestände sollen gerade vor der Vornahme selbstgefährdenden Verhaltens – d.h. maßgeblich vor dem BtM-Konsum – schützen, so dass es widersinnig wäre, dem Grundsatz straffreier Selbstgefährdung dennoch Geltung zu verschaffen zu wollen.¹⁵⁵ Aus der strafatbestandlichen Erfassung der gefährlichen Verhaltensweisen folge, dass selbstgefährdendes Verhalten im Rahmen der §§ 29 ff. BtMG gerade keinen Raum haben dürfe.

3. Bewertung der Argumentation des *BGH*

Vor dem Hintergrund, dass von einem Selbstgefährdungsrecht nur dort ausgegangen werden kann, wo das Opfer autonom ist, ihm also eine Dispositionsbefugnis hinsichtlich der durch die realisierte Gefahr beeinträchtigten Rechtsgüter zukommen muss und dass die ständige Rechtsprechung die überindividuelle Volksgesundheit als das durch die §§ 29 ff. BtMG geschützte Rechtsgut sieht, erscheint die Entscheidung des *BGH* wenig überraschend. Insoweit ist ihm in seiner Argumentation zumindest im Grundsatz zuzustimmen, ist es doch wie gezeigt korrekt dem Selbstgefährdungsgrundsatz dort die Anwendbarkeit zu versagen, wo sich der Schutzzweck der in Rede stehenden Strafnormen auf Rechtsgüter bezieht, die nicht zur Disposition des Einzelnen stehen.¹⁵⁶ Dementsprechend kann hinsichtlich solcher Strafvorschriften auch für die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes kein Raum bleiben. In diesem Rahmen erscheint die Lösung des *BGH* logisch und wird daher für die Grundtatbestände des § 29 Abs. 1 BtMG auch weithin akzeptiert.¹⁵⁷ Jedoch ist dem *BGH* zumindest soweit zu widersprechen, wenn er von einer Einschränkung des Prinzips der Selbstverantwortung spricht.¹⁵⁸ Die Unanwendbarkeit dieser im Hinblick auf überindividuelle Rechtsgüter ist nicht als Einschränkung zu begreifen, sondern vielmehr logische Konsequenz der bisher festgestellten Anwendungsvoraussetzungen.¹⁵⁹

Unabhängig von diesem nachvollziehbaren Schluss, ist die Entscheidung des *BGH* jedoch im Wesentlichen zu kritisieren. Angesichts der Tragweite einer solchen Entscheidung sind die vom *BGH* gemachten Ausführungen überraschend knapp. Kritikwürdig erscheint dabei insbesondere, dass der *BGH* die Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes für die Gesamtheit der §§ 29 ff. BtMG festgestellt hat, ohne hier eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen.¹⁶⁰ Erstreckt der *BGH* seine Ausführungen explizit auch auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, wäre notwendig darauf einzugehen gewesen, inwieweit der Tod des Konsumenten überhaupt die Volksgesundheit beeinträchtigen kann. Dies erscheint, wie schon eingangs erwähnt, nicht naheliegend, beeinträchtigt der Tod des Konsumenten doch maßgeblich dessen Individualrechtsgüter. Dass sich der *BGH* Überlegungen hierzu entzieht, muss als maßgebliche Schwäche dieser Entscheidung gewertet werden. Ebenfalls kritikwürdig ist der zweite Teil

¹⁵³ BGHSt 37, 179 (182), vgl. auch der amtl. Leitsatz der Entscheidung: „Der Schutzzweck der Vorschriften des Betäubungsmittelrechts verlangt eine Einschränkung des Prinzips der Selbstverantwortung und somit der Grundsätze der bewussten Selbstgefährdung.“

¹⁵⁴ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁵⁵ *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393; *Hassemer*, JuS 1991, 515; *Oğlakcioğlu*, S. 129.

¹⁵⁶ *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393; *Oğlakcioğlu*, S. 128.

¹⁵⁷ *Frisch*, NStZ 1992, 62; *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (275); ausführl. *Oğlakcioğlu*, S. 129 ff.; *Pasedach*, S. 111; *Roxin*, § 11 Rn. 96.

¹⁵⁸ Möglich erscheint auch eine „untechnische“ Verwendung des Begriffes der Einschränkung, um zu betonen, dass sich das Urteil nicht als Kehrtwende von BGHSt 32, 262 darstellt; in diese Richtung, *Beulke/Schröder*, NStZ 1991, 393; *Fahl*, GA 2018, 418 (425); dagg. *Pasedach*, S. 111.

¹⁵⁹ So auch *Hardtung*, NStZ 2001, 206 (207).

¹⁶⁰ Für die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes i.R.d. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, vgl. unter E., S. 33 ff.

der Argumentation des *BGH*, wenn er ausführt, dass der Gesetzgeber den Aspekt der Selbstgefährdung bei Ausgestaltung der Tathandlungen mitberücksichtigt habe. *Pasedach*¹⁶¹ führt hierbei aus, dass schon nicht klar wird, ob jegliches selbstgefährdendes Verhalten erfasst sein soll – d.h. auch solches, bei dem der BtM-Konsum in voller Risikokenntnis und damit eigenverantwortlich erfolgt – oder ob gerade eine Einschränkung auf solche Selbstgefährdungshandlungen vorzunehmen ist, bei denen der BtM-Konsum die vollständige Tragweite seines Verhaltens nicht überblickt.¹⁶² Nicht jedes selbstgefährdende Verhalten erfolgt auch eigenverantwortlich. Dass dem *BGH* eine solche Differenzierung bewusst ist, hat er schon in BGHSt 32, 262 zu erkennen gegeben.¹⁶³ Der *BGH* gibt durch die Pauschalität seiner Argumentation erkennen, dass er eine solche Unterscheidung im Bereich der Betäubungsmittelstraftaten wohl nicht vornehmen will, sondern vielmehr jedes selbstgefährdende Verhalten erfassen will.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Argumentation des *BGH* maßgebliche Schwächen aufweist und eine Entscheidung dieser Bedeutung nicht zu tragen vermag.¹⁶⁴ Gerade die Erstreckung der Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes auf eine Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erscheint fragwürdig und wird daher genauer zu untersuchen sein.

4. Konsequenzen des Unanwendbarkeitsverdikts – Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums zwischen Strafflosigkeit und Verbrechensstrafbarkeit

Die vom *BGH* festgestellte Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes hinsichtlich Strafvorschriften des BtMG führt zu einem fragwürdig erscheinenden Ergebnis. Geht es um Fälle des tödlichen, gemeinsamen Zusichnehmens von Suchtstoffen, lassen sich hinsichtlich der möglichen Strafbarkeit von Mitkonsumenten zwei Fallgruppen unterscheiden.¹⁶⁵ Zum einen die Gruppe, in der Stoffe konsumiert werden, die nicht dem BtMG unterfallen.¹⁶⁶ Die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach den §§ 211 f., 222, 223 ff. StGB für die sich beteiligenden Mitkonsumenten lehnt der *BGH* hier – in Anerkennung des Selbstgefährdungsgrundsatzes und auf Grundlage des Eigenverantwortlichkeitsprinzips – ab, sofern deren Einnahme durch das Opfer eigenverantwortlich erfolgt. Handelt es sich bei dem zu konsumierenden Stoff dagegen – ohne dass der Sachverhalt sonst eine Änderung erführe – um Betäubungsmittel i.S.d. BtMG, verschließt sich die Rechtsprechung in Konsequenz der Entscheidung BGHSt 37, 179 hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit des überlassenden Mitkonsumenten nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG solchen Überlegungen. Je nach konsumiertem Stoff sind die hieran mitwirkenden Mitkonsumenten folglich entweder straffrei oder wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Eine solch differenzierende Rechtsprechung, die auch in der Literatur¹⁶⁷ weithin akzeptiert wird, erscheint vor allem vor dem Hintergrund der Lückenhaftigkeit der von Anlage I-III zum BtMG als Betäubungsmittel erfassten Stoffe bedenklich. Ein Teil der Literatur¹⁶⁸ spricht sich daher dafür aus, dass – auf Grundlage der Entscheidung BGHSt 37, 179 – das Prinzip zurechnungsausschließender Eigenverantwortlichkeit auch im Rahmen

¹⁶¹ *Pasedach*, S. 111 f.

¹⁶² Dass das BtMG gerade diesen Personenkreis schützen will, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. VI/1877, S. 5.

¹⁶³ BGHSt 32, 262 (264).

¹⁶⁴ *Paeffgen* rügt die Entscheidung des *BGH* als „unzweifelhaft inkonsistent“ (*Paeffgen*, in: FS BGH, 2000, S. 695 [700]), dagg. befürwortend *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573).

¹⁶⁵ Für eine solche Differenzierung auch *Hardtung*, NSTZ 2001, 205 (207); *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (276).

¹⁶⁶ Relevant ist hier insb. Alkohol, jedoch auch solche Suchtstoffe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht von Anlage I-III zum BtMG erfasst sind, jedoch vergleichbare Wirkung haben, z.B. GBL oder sog. „legal highs“.

¹⁶⁷ *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393; *Fahl*, GA 2018, 418 (425); *Hohmann*, MDR 1991, 1117; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 30 Rn. 97; *Lang*, S. 94 Fn. 521; *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 155; *Renzikowski*, JR 2001, 248 (249); *Weber*, § 30 Rn. 163.

¹⁶⁸ *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 222 Rn. 26; *ders.* NSTZ 2001, 206 (208); *Hügel/Junge/Lander/Winkler*, § 30 Rn. 4.1; *Kubink*, in: FS Kohlmann, 2003, S. 53 (57); *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht AT, 9. Aufl. (2019), § 11 Rn. 35; *Puppe*, in: NK-StGB, Vorbem. zu §§ 13 ff. Rn. 193; *dies.*, GA 2009, 486 (494); *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573); *Sternberg-Lieben*, in: FS Puppe, 1997, S. 1283 (1300).

des Kernstrafrechts dann keine Bedeutung haben dürfe, sofern es um die Abgabe von BtM geht.¹⁶⁹

Eine solche Ansicht begegnet jedoch durchgreifenden Bedenken, erkennt sie doch schon nicht den Kern des Selbstgefährdungsgedankens. Der sich selbst Gefährdende ist dort autonom, wo er seine eigenen Rechtsgüter gefährdet, was gerade bei den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten des Kernstrafrechts der Fall ist. Aus dem gesetzlichen Verbot eines bestimmten Verhaltens, darf auch nicht auf dessen Zurechnung zu einem bestimmten Erfolg geschlossen werden.¹⁷⁰

V. Ausschluss des Selbstgefährdungsgrundsatzes auch im Rahmen der leichtfertigen Todesverursachung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG?

Der *BGH* erstreckt in seiner Entscheidung die von ihm angenommene Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgedankens auf die Gesamtheit der betäubungsmittelrechtlichen Straftatbestände der §§ 29 ff. BtMG und explizit auch auf eine Strafbarkeit wegen leichtfertiger Todesverursachung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.¹⁷¹ Hierzu führt er aus: „Daran ändert sich nichts, wenn sich die abstrakte Gefährlichkeit für das Schutzgut in Einzelfällen darin konkretisiert, dass Menschen infolge des Genusses zu Tode kommen oder an der Gesundheit geschädigt werden“.¹⁷² Die vom *BGH* festgestellte Unanwendbarkeit mag zwar für den Grundtatbestand des § 29 Abs. 1 BtMG haltbar sein, jedoch entsteht hinsichtlich § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG der Verdacht, dass der *BGH* dessen besonderen Charakter bei seiner Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt hat. Als Ausgangspunkt für eine Untersuchung soll nochmals die Anwendbarkeitsvoraussetzung des Selbstgefährdungsgrundsatzes genannt werden: Nur wo die in Rede stehende Strafnorm die Individualrechtsgüter des Tatopfers schützt, ist dieser autonom und kann sich begrifflich selbstgefährden. Selbstgefährdung ist folglich nur möglich bei Strafnormen, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen.

Die vom *BGH* festgestellte Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes ist folglich dann nicht haltbar, wenn sich ergibt, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG Leben und Gesundheit des (verstorbenen) BtM-Konsumenten schützt. Dies erscheint naheliegend, handelt es sich bei diesem doch um die einzige betäubungsmittelrechtliche Strafvorschrift, die das Leben des Konsumenten als Tatobjekt bestimmt. Zudem ist mit dem Tod des BtM-Konsumenten auch offensichtlich vorrangig dessen Leben beeinträchtigt.¹⁷³ Entgegen der pauschalen Entscheidung des *BGH* erscheint es folglich naheliegend, dass zumindest hinsichtlich der Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG der Selbstgefährdungsgrundsatz „wiederauflebt“.¹⁷⁴ Auch das Problem der gespaltenen Rechtsprechung hinsichtlich der Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums wäre so zu lösen, da infolge des Selbstgefährdungsgrundsatzes auch das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung wieder Anwendung fände. Erfolgte der tödliche BtM-Konsum durch das Opfer dann eigenverantwortlich¹⁷⁵, hätte dies – zumindest hinsichtlich des reinen Konsumaktes

¹⁶⁹ So dürften in Anknüpfung an die vom *BGH* angestellten Schutzzwecküberlegungen die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit dann nicht greifen, wenn gerade die Art und Weise der Mitwirkung des Beteiligten an der Risikoschaffung verboten sei. Ist schon die Schaffung der Gefahr – hier durch §§ 29, 30 BtMG – rechtlich verboten, so könne der hierdurch Gefährdete die Gefahr auch nicht eigenverantwortlich übernehmen, vgl. *Hardung*, in: MüKo-StGB, § 222 Rn. 2.

¹⁷⁰ *Renzikowski*, JR 2001, 248 (249).

¹⁷¹ BGHSt 37, 179 (182); nachf. bestätigt in *BGH*, NStZ 1992, 489; *BGH*, NJW 2000, 2286; BeckRS 2011, 554; zur „Sonderrolle“ von BGHSt 46, 279 vgl. unter E.VI, S. 46 f.

¹⁷² BGHSt 37, 179 (182).

¹⁷³ Diese Vermutung werfen auch *Beulke/Schröder* auf: „Schlägt nicht dann, wenn die Gesundheit des einzelnen konkret gefährdet oder verletzt ist, der Schutz der Volksgesundheit in den alleinigen Schutz dieses Individualrechtsguts um [...]?“; i.E. jedoch abl. *Beulke/Schröder*, NStZ 1992, 393 (394).

¹⁷⁴ Dies bejahend u.a. *Endriß/Malek*, Rn. 386; dagg. abl. *Endriß/Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Aufl. (2008), Rn. 414; *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118); *Körner*, BtMG, § 30 Rn. 86 ff.; *Loos*, JR 1982, 342 (343); *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, § 222 Rn. 9; *Roxin*, NStZ 1985, 320; *ders.*, § 11 Rn. 112; *Oğlakcioğlu*, S. 144; dagg. nicht eindeutig *Frisch*, NStZ 1992, 62.

¹⁷⁵ Notwendig wäre dann freilich noch die Festlegung eines konsequenten Eigenverantwortlichkeitsmaßstabes. Dies ist dem *BGH* bisher nicht gelungen, vgl. hierzu übersichtsartig *Walther*, HRRS 2009, 560 ff.

– die Straflosigkeit der am gemeinsamen BtM-Konsum Mitwirkenden zur Folge. Ob dies tatsächlich der Fall ist, d.h. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG eben nicht die Volksgesundheit, sondern die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt, soll daher nachfolgend untersucht werden.

1. Relevanz der Analyse

Die praktische Bedeutung der Vorschrift darf dabei nicht überschätzt werden, machte im Jahr 2019 die Strafbarkeit wegen leichtfertiger Todesverursachung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG lediglich einen Anteil von 0,01% an der Gesamtheit der Rauschgiftdelikte aus.¹⁷⁶ Von den 2019 überhaupt nur erfassten 24 Fällen¹⁷⁷ leichtfertiger Todesverursachung führten – der insgesamt sinkenden Tendenz¹⁷⁸ folgend – nur 9 Fälle tatsächlich zu einer Verurteilung.¹⁷⁹ Neben rein praktischen¹⁸⁰ Schwierigkeiten ist die geringe Anwendungsrelevanz der Vorschrift in rechtlicher Hinsicht maßgeblich auf die hohe Hürde des Leichtfertigkeitserfordernisses zurückzuführen, welche – so die ständige Rechtsprechung¹⁸¹ – ein besonderes Maß an Leichtsinn oder Gleichgültigkeit erfordert. Dieser Nachweis wird in der Regel kaum gelingen.¹⁸²

Dennoch darf aus der geringen praktischen Relevanz der Vorschrift nicht darauf geschlossen werden, dies befreie von der Notwendigkeit einer Untersuchung hinsichtlich der Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. So mag zwar aufgrund der niedrigen Verurteilungszahlen keine praktische Notwendigkeit einer solchen bestehen, wohl jedoch existiert zumindest ein dogmatisches Klarstellungsbedürfnis. Die geringe praktische Relevanz des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG entbindet nicht von der Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob in Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums überhaupt eine Strafbarkeit begründet werden soll.

2. Gesetzssystematische Analyse

Zu fragen ist daher zunächst, ob sich aus einer gesetzssystematischen Betrachtung ergibt, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nicht die Volksgesundheit, sondern vielmehr die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt.

a) Trennung von Grundtatbestand und Qualifikation – Die Möglichkeit eines „Rechtsgütersplits“?

Eine solche Vermutung liegt insbesondere vor dem Hintergrund nahe, dass ein Teil der Literatur in § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG einen besonders qualifizierten Fall der fahrlässigen Tötung sieht.¹⁸³ Dieser schützt nach ganz h.M. ausschließlich das Rechtsgut Leben. Naheliegend ist daher die Möglichkeit eines „Rechtsgütersplits“: § 29 Abs. 1 BtMG schützt als Grundtatbestand die Volksgesundheit, während § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG auf den

¹⁷⁶ BKA, PKS Jahrbuch 2019 Band 4, S. 155.

¹⁷⁷ BKA, PKS Jahrbuch 2019 Band 4, S. 155.

¹⁷⁸ BKA, Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2019, S. 6, vgl. insg. Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 30 Rn. 84 f.

¹⁷⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018, S. 50.

¹⁸⁰ Nestler-Tremel weist hierbei auf die Anonymität und Komplexität der Drogenszene hin (Nestler-Tremel, StV 1992, 273), vgl. auch Lang, S. 97 Fn. 535.

¹⁸¹ BGH, NStZ 1985, 319; BGH, StV 1994, 480; BGH, NJW 2001, 1802.

¹⁸² Hügel/Junge/Lander/Winkler, § 30 Rn. 4.2.; Nestler-Tremel, StV 1992, 273 (274); Oğlakcioğlu, in: MüKo-StGB, § 30 BtMG Rn. 131; ders., S. 135 Fn. 242.

¹⁸³ Beulke/Schröder, NStZ 1991, 393; Hügel/Junge/Lander/Winkler, § 30 Rn. 4.1; Körner, BtMG, § 30 Rn. 73; Nestler-Tremel, StV 1992, 273 (275); Neumann/Saliger, in: NK-StGB, § 222 Rn. 9.

Schutz des Lebens des Konsumenten gerichtet ist.¹⁸⁴

Aus einer solchen These ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob die von Grunddelikt und Qualifikation geschützten Rechtsgüter auseinanderfallen können. Der *BGH* lehnt eine solche Differenzierung in Bezug auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG wie gezeigt ab.¹⁸⁵ Dagegen ziehen *Beulke/Schröder* einen Vergleich zu den Vorschriften der §§ 315 ff. StGB, welche mit der Sicherheit des Straßenverkehrs ebenfalls ein Universalrechtsgut schützen und § 315c StGB, dem mit „*einer erheblichen Mindermeinung*“ ein individualschützender Charakter zugesprochen wird.¹⁸⁶ Sodann wird festgestellt, dass die für eine solche rechtsgüterdifferenzierende Betrachtung sprechenden Argumente im Grundsatz auch auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG übertragbar sind.¹⁸⁷ Ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Rechtsgutsdifferenzierung i.R.d. §§ 315 ff. StGB in der Tat nur von einer Mindermeinung¹⁸⁸ angenommen wird und eine solche Argumentationsweise schon aus diesem Grund auf wackeligen Beinen steht, vermag auch die von *Beulke/Schröder* postulierte Übertragbarkeit der zu § 315c StGB gemachten Ausführungen auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nicht zu überzeugen. Zwar verdient diese dahingehend Zustimmung, dass eine angemessene Bestrafung noch durch § 29 I BtMG möglich wäre, jedoch verfängt ein Verständnis der Volksgesundheit als „*Summe der körperlichen Gesundheit aller Volksmitglieder*“¹⁸⁹ nicht. Wie gezeigt ist der Volksgesundheit eine über ein solch personales Rechtsgutverständnis hinausgehende Bedeutung beizumessen. Auch erscheint § 315c StGB als Vergleichsgrundlage wenig geeignet. Im Gegensatz zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG handelt es sich bei diesem nicht um eine (Erfolgs-)Qualifikation, sondern um einen eigenen Grundtatbestand.¹⁹⁰ Der von *Beulke/Schröder* vorgebrachte Vergleich vermag daher insgesamt nicht zu überzeugen.

Vielmehr ist *Oğlakcioğlu* zuzustimmen, der für einen Vergleich mit § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erfolgsqualifizierte Delikte heranzieht, die im Grundtatbestand Universalrechtsgüter schützen und hinsichtlich der schweren Folgen den Tod einer Person voraussetzen.¹⁹¹ Insbesondere der angebrachte Vergleich zur Gewässerunreinigung mit Todesfolge gem. § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in seinem Grunddelikt mit der Gewässergüte ein Universalrechtsgut schützt, hinsichtlich der schweren Folge jedoch unstreitig¹⁹² mit dem Leben ein Individualrechtsgut, zeigt insoweit deutliche Parallelen zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.¹⁹³ Akzeptiert man als Folge des reinen individualschützenden Charakters des § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes¹⁹⁴, scheint sich insoweit auch die Schlussfolgerung einer entsprechenden Übertragbarkeit auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG aufzudrängen. Gerade im Hinblick auf die Fälle des gemeinsamen BtM-Konsums vermag eine solche Vergleichbarkeit jedoch nicht vollständig zu überzeugen. Während diese gerade durch das gemeinsame Zusammenwirken der Mitkonsumenten geprägt sind, erscheint dies im Hinblick auf § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB eher fernliegend, da hier das Verschmutzen des Gewässers durch den Täter und das tödliche Zusichnehmen des verseuchten Wassers durch das Opfer wohl weder in einen zeitlichen noch räumlichen Zusammenhang fallen wird.¹⁹⁵ Gleiches muss auch für die von *Oğlakcioğlu* zu § 306c StGB gemachten Ausführungen gelten. Ob § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG im Sinne einer

¹⁸⁴ Zu kurz greift daher das teilweise zirkelschlussartig vorgebrachte Argument, auch § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG schütze die Volksgesundheit (vgl. *Franke/Wienroeder*, § 30 Rn. 35; *Joachimski/Haumer*, § 30 Rn. 17). Das Vorliegen eines einheitlichen bzw. gespaltenen Rechtsgutsverständnis wäre überhaupt erst zu untersuchen gewesen.

¹⁸⁵ BGHSt 37, 179 (182).

¹⁸⁶ *Beulke/Schröder*, NSTZ 1992, 393 (394).

¹⁸⁷ i.E. wird eine Übertragbarkeit auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG abgelehnt, da diesem ansonsten – im Gegensatz zu § 315c StGB – praktisch kein Anwendungsbereich verbliebe, da die Gefährdung des selbstverantwortlichen Drogenkonsumenten gerade der Regelanwendungsfall der Vorschrift sei, vgl. *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393 (394).

¹⁸⁸ Vgl. *Pegel*, in: MüKo-StGB, § 315c Rn. 1 m.w.N.

¹⁸⁹ *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393 (394).

¹⁹⁰ Eingehend zur Untauglichkeit des § 315c StGB als Vergleichsmaßstab *Oğlakcioğlu*, S. 137 f.

¹⁹¹ *Oğlakcioğlu*, S. 138.

¹⁹² Vgl. nur *Alt*, in: MüKo-StGB, § 330 Rn. 1; *Saliger*, in: SSW-StGB, § 330 Rn. 1.

¹⁹³ *Oğlakcioğlu*, S. 138.

¹⁹⁴ bzgl. § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird von *Oğlakcioğlu* der Fall des eigenverantwortlichen Trinkens aus einem verseuchten Gewässer gebracht (*Oğlakcioğlu*, S. 138).

¹⁹⁵ *Oğlakcioğlu* spricht hier von einem „Näheverhältnis“ bzw. einer „unmittelbaren Verknüpfung“, vgl. *Oğlakcioğlu*, S. 138 f.

möglichen „Rechtsgutsaufspaltung“ ausschließlich das Leben als Individualrechtsgut schützt, kann durch einen Vergleich mit anderen Straftatbeständen daher nicht eindeutig beantwortet werden.

b) Die Vorschriften des BtMG als Vergleichsgrundlage

Fraglich ist daher, ob sich aus den Vorschriften des BtMG selbst – wie dies teilweise¹⁹⁶ vertreten wird – eine eindeutige Antwort hinsichtlich der Frage nach dem § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zugrundeliegenden Rechtsgutsverständnis ergibt.

aa) Begünstigung des BtM-Konsumenten als Rückschluss auf die Möglichkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung?

Am deutlichsten dafür, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nur die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt, scheint die Straflosigkeit des BtM-Konsums zu sprechen, insbesondere wenn man diesen mit der h.M. mit dem Prinzip der Straflosigkeit von selbstgefährdenden Handlungen begründet.¹⁹⁷ Unterstellt man daher, dass der Gesetzgeber dem Selbstgefährdungsprinzip im Rahmen der §§ 29 ff. BtMG Berücksichtigung verschaffen wollte, müsste dies konsequenterweise dazu führen, dass dieser auch hinsichtlich § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG Berücksichtigung findet. Eine solche Betrachtungsweise erscheint jedoch bedenklich. Es ist schon fraglich, ob die Straflosigkeit des Konsums tatsächlich auf die Berücksichtigung des Aspektes der straflosen Selbstgefährdung rückführbar ist.¹⁹⁸ Naheliegender erscheint, den Grund hierfür zumindest auch darin zu suchen, dass aufgrund der Pönalisierung von Besitz und Erwerb von Betäubungsmitteln ein praktisches Strafbedürfnis für den BtM-Konsum nicht bestand.¹⁹⁹ Auch ist durch die umfassende Pönalisierung konsumbezogener Verhaltensweisen der BtM-Konsum zumindest faktisch gerade nicht straflos. Zudem lässt sich wie gezeigt die Straflosigkeit des BtM-Konsums unter Zugrundelegung des herrschenden Rechtsgutsverständnisses als Schutz der Volksgesundheit nicht widerspruchsfrei einordnen. Aus der Straflosigkeit des BtM-Konsums daher den grundsätzlichen Rückschluss zu ziehen, dem Selbstgefährdungsgedanke sollte auch hinsichtlich der §§ 29 ff. BtMG Geltung verschafft werden, scheint bedenklich. Nicht überzeugend ist es daher auch, wenn *Hohmann* aus der Gesamtheit der den Konsumenten begünstigenden Vorschriften des BtMG auf die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes schließen will.²⁰⁰ Hierbei übersieht er, dass die § 29 Abs. 5 (bzw. § 31a) BtMG eben nicht nur²⁰¹ die Fortführung des Grundsatzes straflosen Eigenkonsums auf prozessualer Ebene sind, sondern vor allem maßgeblich Ausdruck des Gedankens „Therapie statt Strafe“.²⁰²

bb) Ausschluss des Selbstverantwortungsgrundsatzes nur bei präventiven Strafnormen?

Ebenfalls eine differenzierende Betrachtung stellt *Nestler-Tremel* an, wobei sich der Charakter des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG als die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützende Norm nicht aus einem systematischen Vergleich herleiten lasse, sondern vielmehr anhand der unterschiedlichen Zielsetzung der

¹⁹⁶ *Büttner*, S. 73; *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118); *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370 (372); *Oğlakcioğlu*, 139 f.; *Sarafi*, S. 136.

¹⁹⁷ *Körner* spricht insoweit von „staatlichem Respekt der Entscheidung des einzelnen Bürgers“ (*Körner*, BtMG, § 29 Rn. 1373), vgl. auch *Ellinger*, S. 52.

¹⁹⁸ *Hobbing* vermutet, dass auf eine (direkte) Pönalisierung des BtM-Konsums nur verzichtet wurde, um den BtM-Konsumenten nicht als maßgeblicher Adressat des BtMG erscheinen zu lassen (*Hobbing*, S. 7).

¹⁹⁹ BT-Plenarprotokoll 9/38 v. 26.5.1981, S. 2018 (C).

²⁰⁰ *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118).

²⁰¹ Dieser „Fortführungsgedanke“ relativiert sich ohnehin dadurch, dass die Vorschriften auf den „Dauerkonsumenten“ keine Anwendung finden sollen, vgl. *Weber*, BtMG, § 29 Rn. 2093.

²⁰² *Patzak*, in: *Körner/Patzak/Volkmer*, BtMG, § 29 Teil 29 Rn. 1; *Weber*, BtMG, § 29 Rn. 2093.

§§ 29 ff. BtMG.²⁰³ Ausgehend davon, dass das BtMG den BtM-Konsum verhindern will, sei den betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen grundsätzlich ein präventiver, auf den Schutz vor konsumbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen gerichteter Charakter zu entnehmen. Etwas Anderes müsse jedoch für § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG gelten, da hier der eigentlich zu verhindernde Konsum mit tödlichem Ausgang bereits erfolgt sei. Dessen Normzweck könne daher nur noch in der Reaktion auf den Tod des BtM-Konsumenten gesehen werden. Dies entspreche jedoch auch gerade dem durch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte bestimmten Unrechtsgehalt, da es bei diesen ebenfalls lediglich um die Reaktion auf den Eintritt eines Verletzungserfolges gehe.²⁰⁴ Hält man bei diesen aufgrund des Individualrechtsgüter schützenden Charakters dort die Selbstgefährdungsgrundsätze für anwendbar, müsse dies aufgrund des gleichsam auf Reaktion gerichteten Charakters der Vorschrift auch für § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG gelten.

Eine solche Argumentation vermag jedoch ebenfalls nicht vollständig zu überzeugen. Eine derart strikte Unterteilung der §§ 29 ff. BtMG in präventions- und reaktionsorientiert erscheint fragwürdig, ist es doch schon begründungsbedürftig, ob der eigenverantwortliche BtM-Konsum (wenn auch mit tödlichem Ausgang) überhaupt verhindert werden soll. Der von Nestler-Tremel vorgebrachte Ansatz vermag daher keine vollständig überzeugende Antwort dahingehend liefern, ob § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG auf den Schutz der Individualrechtsgüter des Konsumenten gerichtet ist.

3. Beeinträchtigungsfähigkeit der Volksgesundheit durch den Tod des BtM-Konsumenten?

Unter der Prämisse, dass sich aus einer gesetzessystematischen Betrachtung nicht herleiten lässt, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ausschließlich die Individualrechtsgüter des BtM-Konsumenten schützt, macht dies eine Untersuchung dahingehend notwendig, inwieweit die Volksgesundheit überhaupt einer Schädigung durch den Tod des BtM-Konsumenten zugänglich ist. Der *BGH* macht hierzu keinerlei Ausführungen und geht folglich stillschweigend davon aus, dass dies der Fall ist.²⁰⁵ Da es fernliegend ist, dass eine Strafnorm ein Rechtsgut schützt, welches durch die Bewirkung des pönalisierten Verletzungserfolges nicht beeinträchtigt werden kann, erscheint es nur naheliegend dieses durch eines „auszutauschen“, welches einer Beeinträchtigung zugänglich ist, nämlich das Leben des BtM-Konsumenten.

Begreift man die Volksgesundheit als das Interesse des Staates an der Erhaltung eines gesunden Bürgerstandes, so wirke nach *Oğlakcioğlu* der Tod des Konsumenten abschreckend und entfalte so eine präventive Wirkung.²⁰⁶ Hierdurch schütze der Tod des BtM-Konsumenten die Volksgesundheit vielmehr und verletze sie daher nicht. Einer solchen Argumentation kann aber nicht vorbehaltlos gefolgt werden. Mag dem Tod des Konsumenten als Folge des BtM-Konsums grundsätzlich abschreckende Wirkung für die Allgemeinheit zukommen, wird man dies gerade bei schwer abhängigen Drogenkonsumenten aufgrund des bestehenden Suchtdrucks bezweifeln müssen, da diese den drohenden Tod als mögliche Folge des BtM-Konsums nicht als abschreckend begreifen bzw. diesen als Folge des Konsums nicht einmal erkennen werden. Auch lässt sich der von *Oğlakcioğlu* vorgebrachte Schluss „Abschreckungswirkung durch Drogentod“ kriminalstatistisch nicht nachweisen. Naheliegender erscheint dagegen die teilweise vorgebrachte Argumentation, dass der Tod des BtM-Konsumenten die Volksgesundheit in ihrer wirtschaftlichen Komponente, d.h. als Schutz der Allgemeinheit vor den finanziellen Belastungen als Folge der

²⁰³ Nestler-Tremel, StV 1992, 273 (275).

²⁰⁴ Nestler-Tremel, StV 1992, 273 (275).

²⁰⁵ Rudolphi sieht ohne eine nähere Begründung hierzu zu liefern im Tod des BtM-Konsumenten eine „Intensivierung der Gefährdung oder Verletzung des Universalrechtsgutes der Volksgesundheit“ (Rudolphi, JZ 1991, 572 [574]).

²⁰⁶ Oğlakcioğlu, S. 142; so auch Hoyer, der von einer Stärkung der psychischen Drogenresistenz spricht, so dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG vielmehr einen Privilegierungsgrund darstellen müsse (Hoyer, StV 1993, 128 [129]).

Drogenabhängigkeit – namentlich Kosten der Kranken- und Rentenversicherung – nicht beeinträchtigen kann. Ungeachtet der Tatsache, dass in einer freiheitlich-individualistischen Gesellschaftsordnung der Tod des BtM-Konsumenten schon wohl schwerlich nur auf seinen sozialökonomischen Wert reduziert werden darf²⁰⁷, kann eine finanzielle Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch den Tod des BtM-Konsumenten jedoch nicht festgestellt werden, insbesondere da Kosten für dessen Behandlung und Entzug, sowie möglicherweise entstehende Strafverfolgungskosten entfallen.²⁰⁸ Hoyer erkennt die Möglichkeit einer Schädigung der (wirtschaftlichen) Volksgesundheit durch den Tod des Konsumenten durch „entgangenen Gewinn“, namentlich dessen nicht erwirtschaftetes Bruttosozialprodukt und nicht erbrachte Sozialleistungen, sowie „frustrierte Aufwendungen“ der Allgemeinheit in Form nicht amortisierter Ausbildungskosten.²⁰⁹ Neben den von Hoyer selbst gegen das Ziehen einer solchen „Schadensbilanz“ vorgebrachten Argumenten²¹⁰ erscheint die Berücksichtigungsfähigkeit solcher Positionen schon im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG bedenklich und lässt sich auch aus den Gesetzesmaterialien zum BtMG nicht entnehmen.²¹¹

Inwieweit der Tod des BtM-Konsumenten schädliche Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben soll, kann daher nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Einzig „schädigungsfähig“ ist hinsichtlich der Strafbarkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG folglich das Leben des BtM-Konsumenten selbst, was daher als maßgeblich geschütztes Rechtsgut der Vorschrift gesehen werden muss.

4. Normzweckorientierte Betrachtungsweise

Hinsichtlich der möglichen Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes auf eine Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG darf auch eine Betrachtung des mit der Vorschrift verfolgten Normzwecks nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar ergibt sich aus diesem kein Rückschluss auf das geschützte Rechtsgut, jedoch darf sich eine Orientierung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG an den Individualrechtsgütern des Konsumenten – und damit die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes – nicht in Widerspruch zu dem mit der Vorschrift verfolgten Normzweck setzen.

a) Die Erfassung von „Großtätern“ als erklärtes gesetzgeberisches Ziel

Eingeführt wurde die Vorschrift maßgeblich um sog. „Großtäter“ besser einer Strafbarkeit unterziehen zu können.²¹² Probleme ergeben sich bereits daraus, dass die Gesetzesbegründung den Begriff des Großtäters zwar nennt, diesen jedoch nicht näher ausführt. Schon der genaue Adressat der Strafnorm wird daher nicht klar. *Beulke/Schröder* hindert diese ungenaue Begriffsbestimmung nicht daran, sich dennoch auf diesen zu berufen und hiermit die Unanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes auch im Rahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zu begründen.²¹³ Versteht man mit *Nestler-Tremel*, der hierbei auf die Berichterstattung der Bundesregierung hinweist, unter einem Großtäter denjenigen, der wegen Delikten mit über 20g (reinem) Heroin verurteilt wird, muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes keinerlei Einfluss auf

²⁰⁷ *Renzikowski* führt hierzu aus, dass der Tod des BtM-Konsumenten kein „Verrechnungsposten einer gesamtgesellschaftlichen Bilanz“ sei (*Renzikowski*, JR 2001, 248 [250]).

²⁰⁸ *Hoyer*, StV 1993, 128 (129).

²⁰⁹ *Hoyer*, StV 1993, 128 (129).

²¹⁰ Den Einzelnen trifft keine – schon gar nicht strafrechtlich bewährte – Pflicht einen Beitrag zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Allgemeinheit beizutragen, vgl. *Hoyer*, StV 1993, 128 (129).

²¹¹ *Oğlakcioğlu*, S. 143.

²¹² BT-Drs. 8/3551, S. 37.

²¹³ Ansonsten würde das gesetzgeberische Ziel „ad absurdum geführt“ (*Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 392 [394]).

die Erfassung eines solchen Großtäters haben werden.²¹⁴

So wird der BtM-Konsument die (tödlich wirkenden) Drogen im Regelfall von einem Straßendealer erhalten, der nur in konsumfähigen Mengen handelt, so dass schon die Mengengrenze von 20g nur schwerlich überschritten wird. Der tatsächliche Großtäter wird gegenüber dem Endkonsumenten nicht auftreten. Zudem macht es gerade die – aufgrund der Ausgestaltung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG als Erfolgsqualifikation bestehende – Notwendigkeit des Vorliegens eines Unmittelbarkeitszusammenhanges unmöglich, einen Rückgriff auf die tatsächlichen Großtäter zu nehmen.²¹⁵ Auch in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums ist es fernliegend, dass einer der Mitkonsumenten als Großtäter einzustufen sein wird. Die von ihm erworbenen Drogen werden sich auf die zu konsumierende Menge beschränken, so dass auch hier die erforderliche Mengengrenze wohl kaum überschritten werden wird. Bedenklich erscheint auch, dass der Gesetzgeber hinsichtlich seiner Zielsetzung Großtäter zu erfassen, nicht zwischen den verschiedenen Qualifikationstatbeständen differenziert, sondern dieses vielmehr einheitlich auf § 30 BtMG bezieht.²¹⁶ Mag dies aufgrund der dort pönalisierten Handlungsweisen seine eigene Relevanz in den § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BtMG haben, trifft dies auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG allein schon aufgrund der dargelegten Aspekte nicht zu.²¹⁷ Die Vorschrift wird daher richtigerweise insgesamt als kriminalpolitisch verfehlt bezeichnet.²¹⁸ Sieht man den Zweck der Vorschrift daher in der besseren Erfassung von Großtätern, ist nicht ersichtlich, wie sich die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsätze hierzu in Widerspruch setzen könnten.

b) Steigende Drogentodeszahlen als Folge der Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes?

Neben der Erfassung von Großtätern erfolgte die Einführung von § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG auch, um der steigenden Zahl von Drogentoten entgegenzuwirken.²¹⁹ Hierauf beruft sich auch der *BGH* hinsichtlich der von ihm postulierten Unanwendbarkeit des Prinzips der Selbstverantwortung.²²⁰ Ließe sich eine Korrelation zwischen der Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes und der einer steigenden Zahl an Drogentoten herzustellen, wäre einer solchen Anwendbarkeit eine Absage zu erteilen, da sonst das gesetzgeberische Ziel konterkariert werden würde.

Gegen den Verdacht einer solchen Korrelation lässt sich jedoch bereits anführen, dass schon die Einführung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG im Jahr 1982 trotz der massiven Strafandrohung ein Anwachsen der Drogentodesfälle nicht zu verhindern vermochte.²²¹ Auch kann nicht angeführt werden, dass sich seit der Unanwendbarkeitsentscheidung des *BGH* aus dem Jahr 1990 ein Rückgang der Zahl von Drogentoten ergibt, der kausal auf die Entscheidung des *BGH* rückführbar wäre.²²² Es lässt sich daher schon empirisch widerlegen, dass die Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes im Rahmen von § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl von Drogentoten führen würde, so dass sich auch hieraus die vom *BGH* postulierte Einschränkung nicht ergeben kann. Bei näherer Betrachtung erscheint sogar das Ziehen eines gegenteiligen Schlusses möglich. Gerade

²¹⁴ Vgl. auch *Oğlakcioğlu*, S. 141.

²¹⁵ *Joachimski/Haumer*, § 30 Rn. 11; *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (276).

²¹⁶ *Oğlakcioğlu*, S. 141.

²¹⁷ Interpretiert man die gesetzgeberische Intention dahingehend, dass jeder Täter, der mit größeren BtM-Mengen umgeht, einer höheren Bestrafung unterzogen werden soll, ist mit *Nestler-Tremel* festzustellen, dass bei Anwendung des Selbstgefährdungsgrundsatzes u.U. zwar keine Bestrafung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG möglich ist, sehr wohl jedoch die Strafschärfung gem. § 29 Abs. 3 S. 4 BtMG, so dass dieses Ziel auch bei Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes erreicht wird (*Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 [276]).

²¹⁸ *Joachimski/Haumer*, § 30 Rn. 11; *Sloty*, ZRP 1981, 60 (64).

²¹⁹ BT-Drs. 8/3551, S. 37; *Schmidt*, in: BeckOK-BtMG, § 30 Rn. 68; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 30 Rn. 82.

²²⁰ In Anknüpfung an das vom *BGH* genannte positivrechtliche Argument führt der *BGH* aus: „Waren es doch nicht zuletzt die steigenden Zahlen der auf Rauschgiftgenuss unmittelbar oder mittelbar zurückzuführenden Todesfälle, die eine Verschärfung des Betäubungsmittelstrafrechts bewirkt haben“, vgl. BGHSt 37, 179 (183).

²²¹ Die Zahl an Drogentoten ist bis 1991 auf 2125 Todesfälle kontinuierlich gestiegen, vgl. *Körner*, BtMG, § 30 Rn. 123.

²²² Seit 1991 sinkt die Zahl der Drogentodesfälle kontinuierlich, vgl. BKA, Rauschgiftkriminalität Bundeslagebericht 2019, S. 31.

in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums, in denen einer der Mitkonsumenten bedingt durch den Drogenkonsum in einen lebensgefährlichen Zustand verfällt, erscheint es nicht fernliegend, dass grundsätzlich hilfsbereite Mitkonsumenten aufgrund der massiven Strafandrohung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG von der Vornahme von Hilfeleistungen absehen werden und somit der eigentlich noch rettungsfähige Konsument überhaupt erst versterben wird. Naheliegender erscheint daher, dass die Zahl an Drogentoten infolge der Nichtanwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes sogar steigt, statt sinkt.²²³

5. Vollständiger Anwendbarkeitsverlust als Folge des Selbstgefährdungsgrundsatzes?

Teilweise wird außerdem gegen eine an den Rechtsgütern des Konsumenten orientierten Sichtweise und der damit einhergehenden Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung im Rahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG vorgebracht, dass dieser ansonsten vollständig seines Anwendungsbereiches beraubt und damit – über die schon jetzige geringe Anwendungsrelevanz hinaus – endgültig bedeutungslos werden würde.²²⁴ Eine solche Argumentation ist bei näherer Betrachtung jedoch nicht überzeugend. Die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung i.R.d. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG unterstellt, würde sich die Relevanz der Vorschrift zugegeben auf den „schmalen Anwendungsbereich“ solcher Fälle beschränken, in denen das Opfer gerade nicht eigenverantwortlich handelt.²²⁵ Gerade wenn es um den Konsum harter Drogen geht, wird die fehlende Eigenverantwortlichkeit des Konsumenten jedoch eine erhebliche Rolle spielen.²²⁶ Nicht fernliegend ist es, dass der Konsument rauschbedingt – beispielsweise aufgrund von schon bestehender Drogenintoxikation, Suchtdrucks oder Alkoholkonsums – oder altersbedingt²²⁷ die Sachlage im Zeitpunkt der Drogeneinnahme nicht richtig erfasst, so dass ein eigenverantwortliches Handeln ausgeschlossen ist.²²⁸ Auch hinsichtlich Umständen wie Drogenverwechslung, Dosierung und Konzentration hat der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung ein extensives Verständnis dahingehend angelegt, wann der BtM-Konsument nicht eigenverantwortlich handelt, so dass von einem unzulässigen Beschneiden des Anwendungsbereiches des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nur schwerlich gesprochen werden kann.²²⁹ Vielmehr ist festzustellen, dass dem § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG bei Anwendbarkeit des Eigenverantwortlichkeitsprinzips gerade der Anwendungsbereich verbliebe, der angesichts seiner hohen Strafandrohung als angemessen bezeichnet werden kann.²³⁰ Hinsichtlich drohender Strafbarkeitslücken bliebe zudem immer noch die Möglichkeit einer ausreichenden Bestrafung nach § 29 Abs. 1 BtMG, auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Strafschärfung gem. § 29 Abs. 3 BtMG.²³¹

Zuzugeben ist jedoch, dass eine solche Argumentation, die den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG in den Fällen des uneigenverantwortlichen BtM-Konsums sieht, praktischen Bedenken ausgesetzt wäre. Gerade in den Fällen des tödlichen BtM-Konsums wird der zu treffende Nachweis, dass sich der Drogenkonsument im Zeitpunkt der Einnahme möglicherweise in einem die Eigenverantwortlichkeit ausschließenden Zustand befand, nur

²²³ In diese Richtung auch *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (276).

²²⁴ *Beulke/Schröder*, NSTZ 1991, 393 (394); *Franke/Wienroeder*, § 30 Rn. 35; *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573); *Weber*, BtMG, § 30 Rn. 160.

²²⁵ *Roxin*, NSTZ 1985, 320; *Körner*, BtMG, § 30 Rn. 91, *Lang*, S. 100; *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118); *Nestler-Tremel*, StV 1992, 273 (278); *Rudolphi*, JZ 1991, 572 (573), der i.E. eine solche Einschränkung jedoch ablehnt.

²²⁶ Der BGH hat in BGHSt 32, 262 festgestellt, dass nicht eigenverantwortlich handelt, wer die Tragweite seines gefährlichen Verhaltens nicht überblickt, vgl. BGHSt 32, 262 (265).

²²⁷ Die Erfassung gerade solcher Fälle stimmt mit dem erklärten gesetzgeberischen Willen bzgl. des Schutzes junger Menschen vor den Gefahren vor Betäubungsmitteln überein, vgl. BT-Drs. VI/1877, S. 5.

²²⁸ *BGH*, NSTZ 1983, 72 (Drogenintoxikationspsychose); allg. *Nestler*, in: Kreuzer, § 11 Rn. 125.

²²⁹ BGHSt 53, 288 (Heroin statt Kokain); *BGH*, NSTZ 2016, 406 (GBL-Fall I); *BGH*, NSTZ 2017, 223 (GBL-Fall II).

²³⁰ *Hohmann*, MDR 1991, 1117 (1118); *Loos* sieht das Fehlen der Selbstverantwortlichkeit des Drogenkonsumenten gerade als typische Konstellation des Betäubungsmittelstrafrechts (*Loos*, JR 1982, 342); *Roxin*, NSTZ 1985, 320; *ders.*, § 11 Rn. 112.

²³¹ *Renzikowski*, JR 2001, 248 (250); *Roxin*, § 11 Rn. 112.

noch schwerlich möglich sein.²³² Eine Befragung des (überlebenden) Mitkonsumenten ist vor dem Eindruck seiner drohenden strafrechtlichen Haftung wohl schon aufgrund der zu seinen Gunsten bestehenden strafprozessualen Verweigerungsrechten zum Scheitern verurteilt. *In dubio pro reo* wäre der angeklagte Mitkonsument daher wohl meist straflos. Mag daher zwar theoretisch für § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ein ausreichendes Anwendungsfeld bestehen, wird sich dies jedoch vor dem Hintergrund praktischer Schwierigkeiten faktisch verkleinern. Eine solche Argumentation sähe sich jedoch wiederum dem Vorwurf ausgesetzt, zwecks bloßer Umgehung von Beweisschwierigkeiten eine dogmatisch nicht haltbare Ausdehnung des Strafbarkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG vornehmen zu wollen.²³³ Das Argument einer unzulässigen Beschneidung des Anwendungsbereiches des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG im Falle der Möglichkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung vermag daher insgesamt nicht zu überzeugen.

6. BGHSt 46, 279 – Zur Möglichkeit einer „teleologischen Reduktion“ des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG

Dass dem BGH selbst eine Durchbrechung seiner in BGHSt 37, 179 festgestellten „Einschränkung“ des Selbstverantwortungsprinzips im Hinblick auf eine Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nicht fremd ist, zeigt ein Urteil aus dem Jahr 2001.²³⁴ Im Ergebnis lehnte der BGH hier eine entsprechende Strafbarkeit ab und stützt dies auch auf den Aspekt der Selbstverantwortung, begründet dies jedoch nicht damit, dass die Vorschrift allein die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt.²³⁵

Nach den bisher gemachten Ausführungen muss die Begründung für die Straflosigkeit des Angeklagten klar sein. Unter der Prämisse, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ausschließlich die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt, eröffnet dies dem Opfer die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung (bzw. -verletzung) durch den BtM-Konsum. Vor dem Hintergrund der hierdurch begründeten Anwendbarkeit des Eigenverantwortlichkeitsprinzips, wäre somit auch der Freitodbegleiter straflos, da das Opfer im Zeitpunkt der Einnahme des tödlich wirkenden Mittels die Tragweite seiner Entscheidung voll erfasste. Der Tod des Opfers wäre dem Angeklagten daher nicht objektiv zurechenbar.²³⁶ Hingegen wählte der BGH eine abweichende, nicht überzeugende und daher zu Recht kritisierte²³⁷ Begründung.

Zunächst referiert er die Grundsätze strafloser Beteiligung an eigenverantwortlichem selbstgefährdenden bzw. -verletzenden Verhalten und lehnt eine Strafbarkeit des Angeklagten nach kernstrafrechtlichen Vorschriften konsequenterweise ab.²³⁸ In Anknüpfung seiner Rechtsprechung aus BGHSt 37, 179 führt er dann aus, dass sich eine Übertragung dieser Grundsätze auf die §§ 29 ff. BtMG verbiete und benennt hier wiederum die Volksgesundheit.²³⁹ Einer rechtsgutsdifferenzierenden Betrachtungsweise wird damit eine klare Absage erteilt. Stattdessen

²³² Lang weist auf die uneinheitliche Rspr. bzgl. der Schuldunfähigkeit des Drogenkonsumenten hin (Lang, S. 106); Nestler, in: Kreuzer, § 11 Rn. 125 Fn. 290; Schönemann, NStZ 1982, 60 (62).

²³³ Einschr. auch Nestler, der in der Drogenabhängigkeit des Konsumenten grds. schon keinen die Eigenverantwortlichkeit ausschließenden Zustand sieht (Nestler, in: Kreuzer, § 11 Rn. 221).

²³⁴ BGHSt 46, 279: Angeklagt war ein Freitodbegleiter, der zur Umsetzung des Sterbewunsches eines unheilbar an MS Erkrankten 10g Natrium-Pentobarbital (BtM i.S.d. § 1 Abs. 1 BtMG i.V.m. Anl. III zum BtMG) zu einem „Cocktail“ mischte und diesen dem Opfer übergab, welches das Gemisch selbst und in Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten einnahm. Das Opfer starb ca. 30 Min. nach Einnahme an den Wirkungen des Mittels. Auf die Rev. der StA hin, hatte der BGH über eine Strafbarkeit des Freitodbegleiters gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zu entscheiden.

²³⁵ Da das Urteil keinen direkten Zusammenhang mit den Fällen des gemeinsamen Betäubungsmittelkonsums aufweist und eine Verurteilung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG auch nicht den Urteilsschwerpunkt darstellt, fand diese Entscheidung bisher keine Erwähnung, vgl. auch Oğlakcioğlu, S. 144 f.

²³⁶ So i.E. auch Oğlakcioğlu, S. 146.

²³⁷ Duttge, NStZ 2001, 546; Rigizahn, JR 2002, 430.

²³⁸ BGHSt 46, 279 (288).

²³⁹ A.a.O.

scheitert die Strafbarkeit des Angeklagten am Merkmal der Leichtfertigkeit.²⁴⁰ Das vorsätzliche Handeln des Angeklagten könne hier ausnahmsweise nicht erst recht den Vorwurf der Leichtfertigkeit begründen, da sich dies aufgrund „*der hiesigen besonderen Fallgestaltung, in der die Empfängerin des Betäubungsmittels in jeder Hinsicht selbstverantwortlich handelte*“ verbiete.²⁴¹ So folge aus dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit eine teleologische Reduktion des Tatbestandes mit dem Ergebnis der Unanwendbarkeit des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG im diesem besonderen Fall.²⁴² Der *BGH* wendet damit eine wenig überzeugende²⁴³ – und vor allem primär rechtsfolgenorientierte – Konstruktion an, indem das Eigenverantwortlichkeitsprinzip als Aspekt objektiver Zurechnung den Vorwurf der Leichtfertigkeit hindern solle. Einer derart gekünstelt wirkenden Lösung hätte es nicht bedurft, wenn der *BGH* richtigerweise darauf abgestellt hätte, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG lediglich Individualrechtsgüter schützt.²⁴⁴ Solchen Überlegungen verschließt er sich jedoch durch das gebetsmühlenartige Betonen, dass der Schutzzweck der betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen im Schutz der Volksgesundheit zu sehen ist, in dem fast schon krampfhaft wirkenden Bemühen sich keinesfalls in Widerspruch zur Entscheidung BGHSt 37, 179 zu setzen.²⁴⁵

Der Entscheidung kann daher – schon aufgrund der rechtspolitisch besonderen Bedeutung solcher „Suizidfälle“ – nicht entnommen werden, dass der Grundsatz der Selbstgefährdung bei einer Strafbarkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG uneingeschränkt – und damit auch in den Fällen des gemeinsamen BtM-Konsums – gelten soll, sondern vielmehr lediglich in den Fällen der Überlassung von Betäubungsmitteln zum freiverantwortlichen Suizid.²⁴⁶

VI. Schlussbetrachtung

1. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG – Individual- oder Universalrechtsgüterschutz?

In Zusammenfassung der Untersuchung, ob § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG statt der Volksgesundheit vielmehr die Individualrechtsgüter des Konsumenten schützt, muss festgestellt werden, dass dies im Ergebnis zu bejahen ist. Zwar lässt sich dies, wie gezeigt, durch eine gesetzssystematische Betrachtung nicht zweifelsfrei feststellen, jedoch wird man konstatieren müssen, dass jedenfalls die Volksgesundheit keine Beeinträchtigung durch den Tod des Konsumenten zu erfahren vermag. Da es fernliegend erscheint, die Rechtsgutsorientierung einer Strafnorm an einem Rechtsgut vorzunehmen, welches durch den tatbestandlich erfassten Taterfolg nicht verletzt werden kann, ist es nur naheliegend, dieses durch ein Rechtsgut zu ersetzen, bei dem dies gerade der Fall sein kann. Als solches kommt daher nur das Leben des Konsumenten als dessen Individualrechtsgut in Betracht. Mit *Roxin* ist daher festzuhalten, dass § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG hinsichtlich der Strafbarkeit eines am BtM-Konsum Mitwirkenden nur dort ein Anwendungsspielraum verbleibt, wo sich der tödlich wirkende BtM-Konsum nicht als eigenverantwortlich darstellt. Wie aufgezeigt, verbleibt der Norm auch bei einer solch einschränkenden Sichtweise trotz der hiermit

²⁴⁰ A.a.O.

²⁴¹ BGHSt 46, 279 (289).

²⁴² BGHSt 46, 279 (288). Dies untermauert der *BGH* noch, wenn er ausführt, dass das Überlassen von BtM zum Zweck des Suizids nicht unter den Gesetzeszweck der Vorschrift falle und auch der Strafrahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG für den hier gegebenen Fall der Verbrauchüberlassung durch einen Freitodbegleiter unangemessen sei, vgl. BGHSt 46, 279 (289 f.).

²⁴³ Dagg, *Steinberg*, der diese Lösung als „gerechten Ausgleich“ bezeichnet, vgl. *Steinberg*, ZStW 2019, 1139 (1143).

²⁴⁴ Die Entscheidung des *BGH* wirkt insoweit sogar als Rückschritt gegenüber BGHSt 32, 262. Nimmt er hier eine solche teleologische Reduktion in den Fällen der Selbstverletzung vor, wäre es nur logisch gewesen diese erst recht auch auf die Fälle der Selbstgefährdung zu beziehen.

²⁴⁵ Wie sehr der *BGH* bemüht ist, den Ausnahmecharakter dieser Entscheidung zu betonen, zeigt sich schon am amtlichen Leitsatz, der den Betäubungsmittelkonsumenten gerade von den gemachten einschränkenden Erwägungen ausschließt.

²⁴⁶ So i.E. auch *Pasedach*, S. 113.

bestehenden Beweisschwierigkeiten ein ausreichender Anwendungsspielraum, wird die Nicht-Eigenverantwortlichkeit des Konsumenten – auch vor dem Hintergrund der diesbezüglich recht strengen Rechtsprechung – gerade in den Fällen des Konsums harter Drogen doch regelmäßig vorkommen. Statt apodiktisch die Volksgesundheit als das auch durch § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG geschützte Rechtsgut zu betonen, ist die Rechtsprechung eher zur Herausarbeitung eines widerspruchsfreien Eigenverantwortlichkeitsmaßstabs für die Fälle des (gemeinsamen) BtM-Konsums aufgerufen. Auch der festgestellte Normzweck steht einer solchen Auffassung nicht entgegen, steht doch die „Erfassung von Großtätern“ – ungeachtet dieses insoweit schon unverständlichen Begriffes – sowie das Ziel einer Senkung der Drogentodeszahlen wie gezeigt in keinerlei Zusammenhang mit den Fällen des selbstverantwortlichen BtM-Konsums. Die gegen eine Anwendbarkeit des Selbstgefährdungsgrundsatzes im Hinblick auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG vorgebrachten Argumente sind damit ausnahmslos schwerwiegenden Bedenken ausgesetzt.

Als Ergebnis der Untersuchung muss daher festgestellt werden, dass aufgrund des an den Individualrechtsgütern orientierten Schutzzwecks, das Recht auf Selbstgefährdung – und die damit verbundene Anwendbarkeit des Eigenverantwortlichkeitsprinzips – nicht nur Anwendung hinsichtlich der Normen des Kernstrafrechts findet, sondern auch hinsichtlich der Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

2. Die betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen als untaugliche Lösung des „Drogenproblems“

Die Inkonsistenzen zwischen strafrechtlichen Grundprinzipien und den Strafnormen des Betäubungsmittelrechts konnten mit der vorliegenden Untersuchung nur angerissen werden.²⁴⁷ Das entscheidende Konfliktfeld hat sich jedoch hierdurch schon aufgezeigt. Die Begründung der Strafbarkeit konsumorientierter Verhaltensweisen im BtM-Strafrecht scheint maßgeblich von Wert- und Moralvorstellungen geprägt zu sein.²⁴⁸ Der Konsum von Betäubungsmitteln wird als besonders verwerflich qualifiziert und dürfe schon allein aus diesem Grund nicht toleriert werden, sondern müsse getreu dem Motto „*more of the same*“ zusammen mit jedwedem Beteiligungsverhalten bedingungslos pönalisiert werden.²⁴⁹ Mit Lang ist festzustellen, dass hinter der Konzeption des BtMG als Schutz des Universalrechtsguts einer sog. Volksgesundheit weniger Überlegungen hinsichtlich der Gemeenschädlichkeit des BtM-Konsums stecken, sondern vielmehr von zwei Überlegungen getragen wird: Zum einen der Umgehung gezeigter dogmatischer Probleme, die eine am Individualschutz orientierte Rechtsgutskonzeption des BtMG mit sich bringen würde und zum anderen die Durchsetzung des geltenden Prohibitionskonzeptes.²⁵⁰ Es entsteht der Verdacht, dass die Legitimation des BtMG durch das diffuse Rechtsgut der Volksgesundheit nichts anderes sei als der Versuch der Etablierung eines „verdeckt-paternalistischen“ Schutzes der Bevölkerung vor ihr selbst, geboren aus der gesetzgeberischen Angst einer unter der Gesellschaft grassierenden Drogenwelle und deren mangelnder Verantwortungsfähigkeit im Umgang mit Betäubungsmitteln.²⁵¹ Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass die Lösung des Problems in scheinbarer Einfachheit in der Entpönalisierung zumindest der konsumbezogenen Verhaltensweisen liegen müsse. Eine solche würde die real bestehenden gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Probleme, die der Umgang mit Drogen auslöst, unterschlagen. Köhler wirft vor diesem Hintergrund die grundsätzliche Frage auf: „*Wie soll eine freiheitliche Rechtsordnung zwar die Selbstbestimmung der Individuen*

²⁴⁷ Hierzu ausführlich Lang, S. 16 ff.

²⁴⁸ Vgl. Köhler, ZStW 1992, 3 (27).

²⁴⁹ Wohlers bezweifelt, dass es an einer „auf rationalen Erwägungen aufbauenden Legitimation dieser Straftatbestände (der des BtMG) fehlt“ (Wohlers, S. 190).

²⁵⁰ Lang, S. 60.

²⁵¹ In diese Richtung auch Renzikowski, JR 2001, 248 (250).

*im Rauschdrogenumgang und auch in der Bewältigung einer Sucht respektieren, aber doch zugleich vor Selbstzerstörung schützen?*²⁵² Klar muss aufgrund der vorstehenden Untersuchung jedoch sein, dass die geltenden betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen eine vertretbare Antwort auf diese Frage nicht zu liefern vermögen.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0.dppl-v3-de0>

²⁵² Köhler, S. 170.